

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

20. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt:

Die sehr moderate Erhöhung des unbedingt zu vollziehenden Teils der lebenslangen Freiheitsstrafe (Verschiebung des 2/3-Termins von 15 auf 17 Jahre; Art. 64 Abs. 3, Art. 64c Abs. 6 und Art. 86 Abs. 5 Vorentwurf der Änderung des Strafgesetzbuches [E-StGB]) wird begrüsst. Für schweizweit ganz wenige schwere Fälle – im Kanton Aargau handelt es sich zurzeit um 3–5 Fälle – wäre sogar eine deutlich klarere Erhöhung zu wünschen. Entsprechende Vorschläge hat der Bundesrat jedoch abgelehnt.

Praxisdienlich für den Justizvollzug wären jedoch insbesondere auch konkrete Regelungen bezüglich des Ablaufs und Vorgehens bei der Prüfung der bedingten Entlassung. Bis heute ist beispielsweise nicht abschliessend geklärt, ob die Prüfung der bedingten Entlassung per "2/3-Termin" bei der lebenslangen Freiheitsstrafe von Amtes wegen oder nur auf Gesuch hin vorzunehmen ist. Ebenfalls ungeklärt ist, wer die nötigen Entscheidungsgrundlagen (neue forensische Gutachten) einzuholen hat.

Der Sinn der vorgeschlagenen automatischen Umwandlung der Vollzugsmodalitäten der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 26 Jahren in diejenigen des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 Abs. 3^{bis} und Art. 64c Abs. 7 E-StGB) wird zwar im Begleitbericht erläutert. Es ist aber nicht wirklich einzusehen, weshalb eine Person, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender (lebenslanger) Verwahrung verurteilt wird, und die auch nach Verbüsung von 26 Jahren Freiheitsstrafe nicht bedingt entlassen werden kann, in den "Genuss" des "lockeren" Verwahrungsvollzugsregimes kommen soll, während eine Person, die nur zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, in derselben Situation im Strafvollzugsregime verbleiben muss.

Die generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung bei Strafhälfte (Art. 86 Abs. 4 E-StGB) wird damit begründet, dass es in der Praxis nur wenige Anwendungsfälle gibt. Allerdings gibt es sie, und gerade bei schweren Krankheitsfällen (irreversibler Krankheitsverlauf, beschränkte Lebenserwartung) ist aus Sicht des Regierungsrats die Vollzugsunterbrechung das schlechtere Mittel. Der Fall muss unter solchen Umständen offengehalten werden und die Vollzugsbehörde erfährt unter Umständen, gerade in Situationen, in welchen die Insassen aus der Schweiz in die Heimat überführt werden, um im Kreise ihrer Angehörigen den letzten Lebensabschnitt zu verbringen, nichts

mehr über den weiteren Verlauf. Andere Verfahren – wie das Begnadigungsverfahren – sind oft zu umständlich und langwierig. Daher erachtet der Regierungsrat die selten angewendete Bestimmung zur ausserordentlichen bedingten Entlassung nicht als überflüssig und deren Abschaffung als nicht begrüssenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Jean-Pierre Gallati
Landammann


Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- annemarie.gasser@bj.admin.ch



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Appenzell, 14. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuchs (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Strafgesetzbuchs für eine Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 29. September 2023

Eidg. Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, sich zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) bis 2. Oktober 2023 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Der Regierungsrat erwartet, dass Vorlagen zu Themen, deren Vollzug eindeutig in die Zuständigkeit der Kantone fällt, auch unter Einbezug der Kantone erarbeitet werden. Bei der vorliegenden Vorlage wurden die Kantone nicht in die Arbeiten miteinbezogen.

Der Regierungsrat sieht keinen dringenden Handlungsbedarf für die vorgeschlagenen Anpassungen. Er erachtet indessen die Vorschläge mit Blick auf die eingereichten Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Nathalie (Schwander Pirmin) – mit Ausnahme der generellen Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung – als nachvollziehbar.

Ersatz eines Ausdrucks

Der Ersatz des Begriffs "lebenslänglich" durch "lebenslang" und die grammatikalischen Anpassungen erscheinen sinnvoll und werden vom Regierungsrat unterstützt.

Art. 64 Abs. 3 Satz 1, Art. 64c Abs. 6 Satz 2 und Art. 86 Abs. 5 VE-StGB:

Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die Überlegungen, welche dazu führen, dass die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe erst nach 17 Jahren erfolgt, sind aus Sicht des Regierungsrates nachvollziehbar.

Mit Blick auf die gestiegene Lebenserwartung beantragt er, den Zeitpunkt jedoch auf 20 Jahre festzusetzen.



Der Regierungsrat hält fest, dass bei einer entsprechenden Anpassung mit Mehrkosten für die Kantone zu rechnen ist, da der unbedingte Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zum frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt in Zukunft zwei Jahre (bei neu 17 Jahren) oder fünf Jahre (bei neu 20 Jahren) länger andauert.

Art. 86 Abs. 4 VE-StGB:

Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung

Zwar zeigen die Erfahrungen, dass dieser Bestimmung in der Praxis eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Trotzdem ist der Regierungsrat der Ansicht, dass einer allfälligen Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung eine erneute politische Diskussion dazu vorausgehen sollte. Um eine Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung sorgfältig zu prüfen, müsste eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem Zweck und der Ausgestaltung sowie dem Verhältnis zur ordentlichen bedingten Entlassung stattfinden. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass unter diesen Aspekten die vorliegende Revision (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) nicht der richtige Ort ist, um das Instrument der ausserordentlichen bedingten Entlassung ohne vertiefte Diskussion für alle Freiheitsstrafen abzuschaffen. Insofern ist von einer Revision in diesem Punkt abzusehen.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wäre es für den Regierungsrat denkbar, dass anstelle einer generellen Aufhebung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe eine Anhebung der Frist analog zur ordentlichen bedingten Entlassung vorgesehen werden könnte.

Falls die Bestimmungen in Art. 86 StGB wie vorgeschlagen angepasst werden, so sollte Art. 77a Abs. 1 StGB aus des Sicht des Regierungsrats wie folgt ergänzt werden: "... in der Regel mindestens die Hälfte, *bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe mindestens zehn Jahren*, verbüsst ...". Ansonsten ist völlig unklar, wie bei lebenslangen Freiheitsstrafen die Frist für ein Arbeitsexternat berechnet wird.

Art. 64 Abs. 3^{bis} und 64c Abs. 7 VE-StGB (neu):

Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass der Übergang von der lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung geregelt wird.

Allerdings ist die vorgeschlagene Formulierung "*erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung*" unklar. Soll damit der Grundsatz von Art. 64 Abs. 2 geändert werden, indem die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und der Vollzug der Verwahrung beginnt? Oder verbleibt der Verurteilte formal im Strafvollzug und sind – darauf deuten die Ausführungen in Ziff. 3.1.3 Bst. c der Erläuterungen hin – lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten?

Der Regierungsrat beantragt, dies zu klären, weil sich die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach Art. 86 ff. StGB formell und materiell von der bedingten Entlassung aus der Verwahrung nach Art. 64a und b bzw. Art. 64c StGB unterscheidet.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

Per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

RRB Nr.: 1026/2023 20. September 2023
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe).

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn im Rahmen der vorliegenden Revision des Strafgesetzbuches weitergehende bzw. grundlegendere Änderungen umgesetzt würden:

Der Regierungsrat regt an, die lebenslange Freiheitsstrafe als Maximalstrafe durch eine zeitige Freiheitsstrafe von 30 Jahren zu ersetzen. In diese Richtung zielte im Übrigen auch der Vorschlag Caroni/Rickli (Schwander) 3. Eine angemessene Bestrafung für schlimmste Verbrechen ist grundsätzlich auch ohne lebenslange Freiheitsstrafe möglich und eine Verwahrung könnte zusätzlich, ohne Überschneidung zur Schuldstrafe, angeordnet werden. Sämtliche Unklarheiten, die sich aus dem Nebeneinander von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung ergeben, würden damit automatisch dahinfallen. Insbesondere wäre auch die Frage geklärt, zu welchem Zeitpunkt die Freiheitstrafe in die Verwahrung übergeht. Gleichzeitig würde auch der schuldabgeltende Charakter der Freiheitstrafe im Gegensatz zum reinen Sicherungsgedanken der Verwahrung verdeutlicht. Schliesslich würde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Aussicht auf Entlassung nicht zulässig ist und diese ohnehin nur potentiell lebenslang dauert. Bereits heute dauert der Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe in der Praxis kaum je 30 Jahre.

2. Anträge zu einzelnen Bestimmungen

2.1 Zu Art. 86 Abs. 4 VE-StGB – Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung

Der Regierungsrat lehnt die Aufhebung von Art. 86 Abs. 4 StGB ab. Er teilt zwar die Einschätzung im erläuternden Bericht, wonach die ausserordentliche bedingte Entlassung kaum praktische Bedeutung hat. So wird sie auch heute nur sehr selten, wie z.B. bei schwerer, irreversibler Krankheit, überhaupt geprüft. Trotzdem ist sie in solchen Situationen der rechtsstaatlich problematischen Begnadigung vorzuziehen. Der ausserordentlichen bedingten Entlassung kommt damit ein zwar seltener, gleichwohl aber legitimer Anwendungsbereich zu.

Antrag: Auf die Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung ist zu verzichten.

2.2 Zu Art. 64 Abs. 3^{bis} und 64c Abs. 7 VE-StGB – Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln

Sofern neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wird, stellt sich die Frage, ob und ggf. wann der Strafvollzug in den Verwahrungsvollzug überzugehen hat. Der Regierungsrat kann zwar nachvollziehen, dass der Bund diese Frage nun auf Gesetzesstufe ausdrücklich klären will. Zu bedenken ist hingegen, dass die geplante Änderung diejenigen Straftäter/-innen benachteiligt, die «nur» zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne gleichzeitige Anordnung der Verwahrung verurteilt wurden, deren Freiheitsentzug aber auch länger als 26 Jahre dauert. In diesen Fällen ist im VE-StGB keine Änderung des Vollzugsregimes nach 26 Jahren vorgesehen. Das bedeutet, dass bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Anordnung der anschliessenden Verwahrung sich die Ausgestaltung des Vollzugs bis zuletzt nach den strengeren Bestimmungen über den Strafvollzug richtet. Zwar dauert der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe nur in seltenen Ausnahmefällen länger als 26 Jahre, weshalb solche Situationen in der Praxis kaum je vorkommen dürften. Trotzdem sollte die aufgezeigte Ungleichbehandlung aus Sicht des Regierungsrats vermieden werden.

Antrag: Auf die Änderung des Vollzugs einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung nach 26 Jahren ist zu verzichten.

2.3 Terminologische Bereinigung

Falls an einer lebenslangen Freiheitsstrafe festgehalten wird, begrüsst der Regierungsrat die vorgeschlagene terminologische Bereinigung. Einerseits ist der Begriff «lebenslänglich» veraltet und andererseits ist die jetzige Terminologie im StGB nicht einheitlich. Mit der Änderung kann dies bereinigt werden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Philippe Müller
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Justizleitung

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Liestal, 12. September 2023

**Vernehmlassung betreffend
Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorlage. Den Vorschlag, die erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe um zwei Jahre hinauszuschieben, lehnen wir hingegen ab.

Zu den einzelnen Revisionspunkten haben wir folgende Bemerkungen:

Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe nach neu 17 Jahren:

Die Verschiebung der Prüfung um zwei Jahre erscheint willkürlich. Wir finden es nicht nachvollziehbar, inwieweit – aus general- aber auch spezialpräventiver Sicht – durch eine Erhöhung des zwingend unbedingt zu vollziehenden Strafteils der lebenslangen Freiheitsstrafe, ein Mehrwehrt für die Gesellschaft oder für die verurteilte Person selbst entsteht. Denn die Verschiebung des Zeitpunkts für die erstmalige Prüfung einer vorzeitigen Entlassung wirkt sich weder nachhaltig auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit noch auf die Wiedereingliederungschancen der betroffenen Person aus.

Auch die Glaubwürdigkeit der Androhung und Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wird nicht erhöht durch die spätere Prüfung der bedingten Entlassung, da die spätere Prüfung der bedingten Entlassung nichts daran ändert, dass die lebenslange Freiheitsstrafe aus verfassungsrechtlichen Gründen nur potentiell lebenslang dauern darf.

Als massgeblichstes Argument für die Verlängerung des unbedingten Teils der lebenslangen Freiheitsstrafe wird das Spannungsverhältnis zum Gleichbehandlungsgrundsatz vorgebracht. Dies im Sinne der zeitlichen Nähe des «Zwei-Drittel-Termins» der 20-Jährigen Freiheitsstrafe, welcher bei 13,3 Jahre liegt, zum gesetzlich vorgesehen Termin nach 15 Jahren bei der lebenslangen Freiheitsstrafe. Demgegenüber steht die Feststellung des Bundesrats, dass ein Strafvollzug, welcher über 15 Jahre hinausgeht nicht mehr mit der Schuld des Täters begründet werden könne, «sondern vielmehr mit seiner Gefährlichkeit». Was über diese 15 Jahre hinausgehe sei faktisch eine

Verwahrung. Wobei nicht jeder, der eine mehr als 15-jährige Freiheitsstrafe verbüsst, die Voraussetzungen der Verwahrung erfülle. Damit würden faktisch die Regelungen über die Anordnung der Verwahrung umgangen.

In Anbetracht der obgenannten Aspekte lehnen wir die geringfügige Verschiebung der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ab – sie bringt keinen Mehrwert.

Regelung des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung:

Dass bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung nach einer bestimmten Dauer des Vollzugs zum Vollzug nach Verwahrungsregeln gewechselt werden soll, begrüssen wir. Der Revisionsentwurf legt fest, dass der «Regimewechsel» nach 26 Jahren erfolgen soll. Wenn man – wie im Erläuternden Bericht dargelegt - von der hypothetischen Zwei-Drittel-Regelung ausgeht, wonach 17 Jahre $\frac{2}{3}$ der lebenslangen Strafdauer entsprechen, erhält man 25.5 Jahre. Da es um Freiheitsentzug geht, wäre unseres Erachtens für die Festsetzung des Zeitpunktes eine Abrundung auf 25 Jahre angezeigt als eine Aufrundung auf 26 Jahre.

Unklar ist, was im neuen Art. 64 Abs. 3bis StGB gemeint ist mit der Formulierung «so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung» bzw. im neuen Art. 64c Abs. 7 StGB «so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die lebenslange Verwahrung». Weiter fällt auf, dass der Wortlaut der beiden Bestimmungen verschieden ist. Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind. Dies würde aber bedeuten, dass sich die Prüfung der bedingten Entlassung weiter nach Art. 86 StGB richtet. Sollte gemeint sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und danach der Vollzug der Verwahrung beginnt (mit allen Regeln betreffend Überprüfung und Entlassung nach Art. 64a ff. StGB, die sich von den Regeln nach Art. 86 StGB unterscheiden), müsste dies klar zum Ausdruck gebracht werden. Aus unserer Sicht bedarf es einer Präzisierung durch den Gesetzgeber.

Fehlende Übergangsbestimmung:

Der Gesetzesentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Es ist daher unklar, ob die neuen Bestimmungen, analog Art. 388 Abs. 3 StGB, auf Täterinnen respektive Täter angewandt werden sollen, deren Urteile vor Inkrafttreten des neuen Rechts rechtskräftig werden. Wir bitten um eine Klärung im Gesetzesentwurf.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
(EJPD)

Per Mail an
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Basel, 26. September 2023

Regierungsratsbeschluss vom 26. September 2023

Vernehmlassung Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Vernehmlassung *Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt*

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) eröffnet und die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Nachfolgenden gerne wie folgt:

- Wir begrüssen eine spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 17 statt wie bisher nach 15 Jahren, da damit der Unterschied zur erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe – die nach 13,3 Jahren erfolgt – vergrössert wird. Damit werden die beiden Strafen klarer voneinander abgehoben.
- Die Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung erscheint uns sinnvoll. Im Kanton Basel-Stadt ist bis dato allerdings kein Fall bekannt, in welchem es zu einer solchen Entlassung gekommen ist.
- Dass der Übergang von einer lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung neu geregelt werden soll, begrüssen wir ebenfalls. Dabei wäre indessen wünschenswert, die Bestimmungen, wonach sich der weitere Vollzug richtet, ausdrücklich festzuschreiben. Ob einzig die Bestimmungen zum Vollzugsregime oder neu allenfalls Art. 64a ff. StGB zur Anwendung kommen, wäre zu klären.
- Aus der Vorlage müsste klarerweise hervorgehen, welche Regeln für Urteile gelten, die vor Inkrafttreten der Reform rechtskräftig geworden sind.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'BJ' with a large flourish.

Beat Jans
Regierungspräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'B. Schüpbach-Guggenbühl'.

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Sitzung vom

5. September 2023

Mitgeteilt den

6. September 2023

Protokoll Nr.

720/2023

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3004 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung EJPD – Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 lassen Sie uns die oben erwähnte Vorlage zur Stellungnahme zukommen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden erachtet eine Änderung der heutigen Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Grundsatz und in Analogie zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Natalie (Schwander Pirmin) vom 25. November 2020 als nicht zwingend, da in der Praxis weder Sicherheits- noch Vollzugsprobleme bestehen. Die vorgeschlagenen systematischen Änderungen können unter Einbezug der nachfolgenden Ausführungen trotzdem unterstützt werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

2.1. Überprüfung der bedingten Entlassung nach 17 Jahren

Die Überlegungen im erläuternden Bericht, welche dazu führen, dass die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings erscheint die Festlegung des neuen Zeitpunkts bei 17 Jahren willkürlich. Der erläuternde Bericht führt zur Festsetzung der neuen Grenze bei 17 Jahren denn auch nicht schlüssig aus, weshalb genau dieser Zeitpunkt vorgeschlagen wird (vgl. Ziff. 3.1.1, S. 11 ff.). Die Verschiebung des Zeitpunkts ergibt sich aus dem Ruf der Öffentlichkeit nach mehr Sicherheit. Nach Ansicht der Regierung wirkt sich aber die Verschiebung der erstmaligen Überprüfung um zwei Jahre nach hinten weder nachhaltig auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, noch auf die Wiedereingliederungschancen der betroffenen Person aus und erscheint demnach wenig zielführend. Im Weiteren ist durch die Verlängerung des frühestmöglichen Entlassungszeitpunkts um zwei Jahre mit entsprechenden Mehrkosten für die Kantone zu rechnen. Aus diesem Grund wird beantragt, die heutige Lösung beizubehalten. Alternativ wäre eine Festsetzung der Grenze bei 20 Jahren zu prüfen. Diese Grenze erscheint - wenn überhaupt eine Verschiebung des Überprüfungszeitpunkts eingeführt werden soll - sachlogischer, da damit der Zeitpunkt der endlichen Freiheitsstrafe mit der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe identisch wäre (wie z.B. auch im deutschen Recht).

2.2. Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung

Die ausserordentliche bedingte Entlassung hat gemäss dem erläuternden Bericht kaum praktische Bedeutung (vgl. Ziff. 3.1.2, S. 17). Es besteht somit auch keine zwingende Notwendigkeit diese Möglichkeit aufzuheben. Da mit der vorgeschlagenen Änderung die Vollzugsplanung auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (2/3 der verbüssten Strafe) ausgerichtet werden kann, kann auch der Aufhebung der Bestimmung zugestimmt werden.

2.3. Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung

Eine Regelung des Übergangs von einer lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung wird begrüsst. Formell ist ein "Übertritt" von der lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung bei gleichzeitiger Anordnung allerdings immer noch nicht möglich. Die in Art. 64c Abs. 3^{bis} VE-StGB gewählte Formulierung *"so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung"* ist unpräzise und könnte in den Kantonen unterschiedlich aufgefasst werden. Unklar ist insbesondere, ob nach 26 Jahren alle Bestimmungen der Verwahrung angewendet werden sollen, somit auch diejenigen, welche die Prüfung der bedingten Entlassung betreffen. Dies wäre einem Übertritt in die Verwahrung gleichzusetzen. Verbleibt die betroffene Person formal im Freiheitsentzug, stellt sich die Frage, worin denn noch der konkrete Unterschied zum Verwahrungsvollzug bestehen soll. Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach dem Art. 86 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) unterscheidet sich formell und materiell von der bedingten Entlassung aus der Verwahrung nach dem Art. 64a ff. StGB. Einfacher wäre es, nach 26 Jahren einen formellen Übertritt in den Verwahrungsvollzug zu erlauben.

Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind (vgl. Ziff. 3.1.3 lit. c, S. 19). Das würde aber bedeuten, dass sich die Prüfung der bedingten Entlassung weiter nach Art. 86 StGB richtet. Sollte gemeint sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und danach der Vollzug der Verwahrung beginnt (mit allen Regeln hinsichtlich Überprüfung und Entlassung nach Art. 64a ff. StGB, die sich von den Regeln nach Art. 86 StGB unterscheiden), müsste dies klar zum Ausdruck gebracht werden.

In diesem Sinn beantragen wir die Präzisierung durch den Gesetzgeber, was mit *"der weitere Vollzug"* erfolgt *"nach den Bestimmungen über die Verwahrung"* konkret gemeint ist.

Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Übertritt in die weniger strengen Haftbedingungen der Verwahrung nur denjenigen Personen zukommen soll, bei welchen neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wurde. An dieser Stelle ist zudem anzumerken, dass der Verwahrungsvollzug weder aus der Verfassung noch aus dem Gesetz heraus Ansprüche auf eine freiheitlichere Vollzugsgestaltung abzuleiten vermag. Aktuell bemühen sich die Kantone in der Praxis, die Haftbedingungen für Personen, welche sich seit vielen Jahre im Vollzug befinden, anzupassen. Eine strikte separate Unterbringung Verwarhter in einem spezifischen Vollzugsregime ist derzeit gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen. Art. 58 Abs. 2 StGB sieht lediglich eine Trennung von therapeutischen Einrichtungen vom Strafvollzug vor.

Schliesslich scheint auch hier die Wahl des Zeitpunkts (mathematisch aufgerundet 26 Jahre) etwas willkürlich gewählt. Da es hierbei um Freiheitsentzug geht, wäre nach Ansicht der Regierung die Festsetzung des Zeitpunkts mit einer Abrundung auf 25 Jahre sachrichtiger.

2.4. Terminologische Bereinigung

Die grammatikalischen Anpassungen und der Ersatz des Begriffs "*lebenslanglich*" durch "*lebenslang*" erscheinen sinnvoll und werden begrüsst.

2.5. Übergangsbestimmungen

Die Vorlage enthält keine Übergangsbestimmungen. Somit ist aktuell unklar, welche Regeln für Urteile zu gelten haben, die vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen rechtskräftig wurden. Wir beantragen deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsregelung.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Genève, le 27 septembre 2023

Le Conseil d'Etat

6587-2023

Département fédéral de justice et police
Madame Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie)

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec intérêt de la consultation susmentionnée.

Après consultation des autorités compétentes, notamment du Pouvoir judiciaire, il se déclare favorable, sur le principe, aux trois modifications de la réforme proposée.

La proposition de suppression générale de la libération conditionnelle extraordinaire n'appelle aucun commentaire particulier puisque, au vu de la pratique à Genève, notre Conseil constate qu'elle n'aura aucun impact vis-à-vis de l'autorité d'exécution, ni auprès des personnes condamnées.

S'agissant de la proposition qui consiste à retarder de deux ans le premier examen de la libération conditionnelle de la peine privative de liberté à vie, notre Conseil considère qu'elle atteint son but puisqu'elle permet ainsi de différencier la peine privative de liberté à vie de la peine privative de liberté de 20 ans. Par contre, il se demande de quelle manière cette réforme pourrait intégrer la libération conditionnelle d'une personne condamnée à vie dans le régime progressif d'exécution de peine.

Par ailleurs, il salue l'introduction d'une règle permettant de fixer de façon automatique le passage de la peine privative de liberté à vie à l'internement, mais s'interroge sur sa mise en œuvre ainsi que sur la durée de 26 ans prévue dans le projet de modification.

L'annexe jointe au présent courrier détaille ces interrogations sous-tendant notre prise de position.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Antonio Hodgers

Annexe mentionnée

Copie à (format Word et pdf) : annemarie.gasser@bj.admin.ch

Annexe à la consultation : Modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie)

1. Article 86, alinéa 5 AP-CP : retarder le premier examen de la libération conditionnelle de la peine privative de liberté

L'article 86, alinéa 5 AP-CP prévoit qu'« [e]n cas de condamnation à vie la libération conditionnelle peut intervenir **au plus tôt après 17 ans** ». Avec cette modification, le premier examen de la libération conditionnelle de la peine privative de liberté à vie est retardé de deux ans et retient alors une valeur théorique de cette peine de 25 ans. Cette modification nécessite de régler le droit transitoire et d'analyser comment pourrait s'articuler un éventuel régime progressif pour les personnes condamnées à vie.

1.1 Dispositions transitoires

Cette réforme devrait prévoir des dispositions transitoires pour déterminer si l'adaptation de la durée incompressible de la peine privative de liberté à vie s'applique pour les condamnations prononcées sous l'ancien droit.

1.2 Etapes de l'exécution de peine

En l'état, le code pénal n'exclut pas des allègements (autorisations de sortie, travail externe...) à l'exécution de la peine pour les personnes condamnées à vie (art. 84 al. 6 et al. 6bis a contrario CP) sans pour autant prévoir comment s'articule l'aménagement de ces allègements avec la possible libération conditionnelle au plus tôt après 15 ans (respectivement 17 ans) de détention.

Dans la mesure où la libération conditionnelle s'inscrit comme la dernière étape de l'exécution de la peine, il devrait être profité de cette réforme pour s'interroger sur la nécessité de régler les modalités d'exécution permettant de respecter le régime progressif visant à la réinsertion pour une personne condamnée à vie, avant une éventuelle libération conditionnelle.

2. Article 64, alinéas 3 et 3bis et article 64c, alinéa 6 et article 7 : Régler l'exécution d'une peine privative de liberté prononcée avec un internement

L'introduction d'une règle permettant de fixer de façon automatique le passage de la peine privative de liberté à vie à l'internement ordinaire ou l'internement à vie, lorsque cette peine et cette mesure sont prononcés simultanément, est saluée. Elle devrait néanmoins tenir compte de la nécessité dans certaines circonstances d'une prise en charge adéquate et rapide. Par ailleurs, la cohérence de la durée fixée à 26 ans est à vérifier.

2.1 Assurer une prise en charge adéquate pendant l'exécution de la peine privative de liberté avant l'internement

Il est néanmoins rappelé l'importance d'une prise en charge adéquate et rapide des personnes pour lesquelles un internement a été ordonné particulièrement pour les personnes qui souffrent de graves troubles mentaux. Pour assurer cette prise en charge avant le début de l'exécution de l'internement et ainsi éviter que l'état psychique de la personne condamnée ne

se détériore pendant 26 ans, il semble souhaitable de préciser que les soins psychiatriques doivent être assurés avant cette échéance.

Afin que cette réforme tienne compte de la nécessité de cette prise en charge le nouvel alinéa 3bis de l'article 64 pourrait être complété par une référence aux soins psychiatriques, visés à l'article 64, alinéa 4, dernière phrase CP.

2.2 Durée de la peine privative de liberté

Le calcul aboutissant à la durée de 26 ans paraît contestable. Il ressort du rapport explicatif (p. 20) que cette durée résulte de la règle des deux tiers : « *en considérant que 17 ans représentent les deux tiers de la peine dans son entier* ». Or, la valeur de 17 ans a été obtenue par arrondi, en calculant les deux tiers de 25 (qui font 16,6 périodique).

Par souci de cohérence, il est proposé de retenir une valeur de 25 ans qui correspond :

- à la durée théorique minimale d'une peine privative de liberté à vie ;
- à la durée après laquelle celui qui ne remplit pas les conditions de la libération conditionnelle passe en internement, s'il a aussi été condamné à cette mesure ;
- à la valeur dont les deux-tiers, soit 17 en arrondi, déterminent le nombre d'années après lesquelles une libération conditionnelle de la peine privative de liberté à vie peut être demandée.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement
3003 Bern

Glarus, 26. September 2023
Unsere Ref: 2023-141

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Allgemeine Bemerkungen

- Die grammatikalischen Anpassungen und der Ersatz des Begriffs «lebenslänglich» durch «lebenslang» erscheinen sinnvoll.
- Wichtig scheint aber, dass der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen der lebenslangen Freiheitsstrafe und der gleichzeitig angeordneten Verwahrung klärt.

2. Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

- Die Überlegungen, welche dazu führen, dass die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe erst nach 17 Jahren erfolgt, sind nachvollziehbar.
- Trotzdem erscheint die neue Frist von 17 Jahren mit einer gewissen Willkür behaftet (man hätte auch 16 oder 18 Jahre nehmen können). Denkbar wäre es mit Blick auf die gestiegene Lebenserwartung auch, den Zeitpunkt auf 20 Jahre festzusetzen. Die Verschiebung des Zeitpunkts für die erstmalige Prüfung einer vorzeitigen Entlassung wirkt sich weder nachhaltig auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit noch auf die Wiedereingliederungschancen der betroffenen Person aus.
- Da der unbedingte Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zum frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt in Zukunft zwei Jahre länger dauert, ist zudem mit Mehrkosten für die Kantone zu rechnen.

3. **Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung**

- Falls die Bestimmungen in Art. 86 StGB wie vorgeschlagen angepasst werden, sollte Art. 77a Abs. 1 StGB wie folgt ergänzt werden: "... in der Regel mindestens die Hälfte, *bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe mindestens zehn Jahren*, verbüsst ...". Ansonsten ist völlig unklar, wie bei lebenslangen Freiheitsstrafen die Frist für ein Arbeitsexternat berechnet wird.

4. **Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln**

- Die vorgeschlagene Formulierung "*erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung*" ist unklar. Soll damit der Grundsatz von Art. 64 Abs. 2 geändert werden, indem die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und der Vollzug der Verwahrung beginnt? Oder verbleibt der Verurteilte formal im Strafvollzug und sind – darauf deuten die Ausführungen in Ziff. 3.1.3 Bst. c der Erläuterungen hin – lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten?
- Die Frage ist vom Gesetzgeber zu klären, weil sich die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach Art. 86 ff. StGB formell und materiell von der bedingten Entlassung aus der Verwahrung nach Art. 64a und b bzw. Art. 64c StGB unterscheidet.
- Ein Übergang von Personen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden, nach einer gewissen Vollzugszeit in ein Vollzugsregime mit gewissen Freiheiten zur Gestaltung des Alltags innerhalb des Sicherheitsbereichs der Vollzugseinrichtung (Verwahrungsvollzug) erscheint grundsätzlich sinnvoll. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb dies nur Verurteilten zukommen soll, bei denen neben der lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wurde.
- In der Praxis bemühen sich die Kantone, die Haftbedingungen für Personen, die für viele Jahre in einer Vollzugseinrichtung untergebracht sind, anzupassen. Es geht um die Unterbringung in separaten Abteilungen, mehr Möglichkeiten zur Gestaltung des Vollzugsalltags etc., wie sie z.B. im Merkblatt des NWI zu den Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug aufgezeigt werden.
- Wieweit sich allerdings für den Verwahrungsvollzug aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf Einräumung solcher Freiheiten zur Gestaltung des Alltags ergeben soll (vgl. Erläuterungen Ziff. 3.1.3 Bst. c), ist umstritten (vgl. dazu auch BGer vom 10. Februar 2022 6B_1107/2021, E. 4.4. f.; BGer vom 22. Mai 2023 6B_1291/2022 E. 1.6. ff). Eine strikte separate Unterbringung Verwahrter in einem spezifischen Vollzugsregime ("Abstandsgebot") ist jedenfalls gesetzlich nicht vorgesehen. Art. 58 Abs. 2 StGB sieht lediglich eine Trennung von therapeutischen Einrichtungen vom Strafvollzug vor.

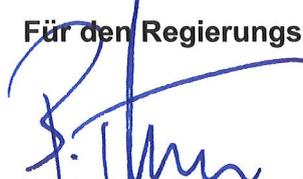
5. **Übergangsregelung**

- Der Vorentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Benjamin Mühleemann
Landammann



Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- annemarie.gasser@bj.admin.ch



Sitzung vom

5. September 2023

Mitgeteilt den

6. September 2023

Protokoll Nr.

720/2023

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3004 Bern

Auch per Mail zustellen als PDF und Word-Dokument:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung EJPD – Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 lassen Sie uns die oben erwähnte Vorlage zur Stellungnahme zukommen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Regierung des Kantons Graubünden erachtet eine Änderung der heutigen Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Grundsatz und in Analogie zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Natalie (Schwander Pirmin) vom 25. November 2020 als nicht zwingend, da in der Praxis weder Sicherheits- noch Vollzugsprobleme bestehen. Die vorgeschlagenen systematischen Änderungen können unter Einbezug der nachfolgenden Ausführungen trotzdem unterstützt werden.

2. Bemerkungen zu einzelnen Themenbereichen

2.1. Überprüfung der bedingten Entlassung nach 17 Jahren

Die Überlegungen im erläuternden Bericht, welche dazu führen, dass die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings erscheint die Festlegung des neuen Zeitpunkts bei 17 Jahren willkürlich. Der erläuternde Bericht führt zur Festsetzung der neuen Grenze bei 17 Jahren denn auch nicht schlüssig aus, weshalb genau dieser Zeitpunkt vorgeschlagen wird (vgl. Ziff. 3.1.1, S. 11 ff.). Die Verschiebung des Zeitpunkts ergibt sich aus dem Ruf der Öffentlichkeit nach mehr Sicherheit. Nach Ansicht der Regierung wirkt sich aber die Verschiebung der erstmaligen Überprüfung um zwei Jahre nach hinten weder nachhaltig auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, noch auf die Wiedereingliederungschancen der betroffenen Person aus und erscheint demnach wenig zielführend. Im Weiteren ist durch die Verlängerung des frühestmöglichen Entlassungszeitpunkts um zwei Jahre mit entsprechenden Mehrkosten für die Kantone zu rechnen. Aus diesem Grund wird beantragt, die heutige Lösung beizubehalten. Alternativ wäre eine Festsetzung der Grenze bei 20 Jahren zu prüfen. Diese Grenze erscheint - wenn überhaupt eine Verschiebung des Überprüfungszeitpunkts eingeführt werden soll - sachlogischer, da damit der Zeitpunkt der endlichen Freiheitsstrafe mit der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe identisch wäre (wie z.B. auch im deutschen Recht).

2.2. Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung

Die ausserordentliche bedingte Entlassung hat gemäss dem erläuternden Bericht kaum praktische Bedeutung (vgl. Ziff. 3.1.2, S. 17). Es besteht somit auch keine zwingende Notwendigkeit diese Möglichkeit aufzuheben. Da mit der vorgeschlagenen Änderung die Vollzugsplanung auf den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (2/3 der verbüssten Strafe) ausgerichtet werden kann, kann auch der Aufhebung der Bestimmung zugestimmt werden.

2.3. Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung

Eine Regelung des Übergangs von einer lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung wird begrüsst. Formell ist ein "Übertritt" von der lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung bei gleichzeitiger Anordnung allerdings immer noch nicht möglich. Die in Art. 64c Abs. 3^{bis} VE-StGB gewählte Formulierung "*so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung*" ist unpräzise und könnte in den Kantonen unterschiedlich aufgefasst werden. Unklar ist insbesondere, ob nach 26 Jahren alle Bestimmungen der Verwahrung angewendet werden sollen, somit auch diejenigen, welche die Prüfung der bedingten Entlassung betreffen. Dies wäre einem Übertritt in die Verwahrung gleichzusetzen. Verbleibt die betroffene Person formal im Freiheitsentzug, stellt sich die Frage, worin denn noch der konkrete Unterschied zum Verwahrungsvollzug bestehen soll. Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach dem Art. 86 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) unterscheidet sich formell und materiell von der bedingten Entlassung aus der Verwahrung nach dem Art. 64a ff. StGB. Einfacher wäre es, nach 26 Jahren einen formellen Übertritt in den Verwahrungsvollzug zu erlauben.

Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind (vgl. Ziff. 3.1.3 lit. c, S. 19). Das würde aber bedeuten, dass sich die Prüfung der bedingten Entlassung weiter nach Art. 86 StGB richtet. Sollte gemeint sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und danach der Vollzug der Verwahrung beginnt (mit allen Regeln hinsichtlich Überprüfung und Entlassung nach Art. 64a ff. StGB, die sich von den Regeln nach Art. 86 StGB unterscheiden), müsste dies klar zum Ausdruck gebracht werden.

In diesem Sinn beantragen wir die Präzisierung durch den Gesetzgeber, was mit "*der weitere Vollzug*" erfolgt "*nach den Bestimmungen über die Verwahrung*" konkret gemeint ist.

Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Übertritt in die weniger strengen Haftbedingungen der Verwahrung nur denjenigen Personen zukommen soll, bei welchen neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wurde. An dieser Stelle ist zudem anzumerken, dass der Verwahrungsvollzug weder aus der Verfassung noch aus dem Gesetz heraus Ansprüche auf eine freiheitlichere Vollzugsgestaltung abzuleiten vermag. Aktuell bemühen sich die Kantone in der Praxis, die Haftbedingungen für Personen, welche sich seit vielen Jahre im Vollzug befinden, anzupassen. Eine strikte separate Unterbringung Verwahrter in einem spezifischen Vollzugsregime ist derzeit gesetzlich ebenfalls nicht vorgesehen. Art. 58 Abs. 2 StGB sieht lediglich eine Trennung von therapeutischen Einrichtungen vom Strafvollzug vor.

Schliesslich scheint auch hier die Wahl des Zeitpunkts (mathematisch aufgerundet 26 Jahre) etwas willkürlich gewählt. Da es hierbei um Freiheitsentzug geht, wäre nach Ansicht der Regierung die Festsetzung des Zeitpunkts mit einer Abrundung auf 25 Jahre sachrichtiger.

2.4. Terminologische Bereinigung

Die grammatikalischen Anpassungen und der Ersatz des Begriffs "*lebenslanglich*" durch "*lebenslang*" erscheinen sinnvoll und werden begrüsst.

2.5. Übergangsbestimmungen

Die Vorlage enthält keine Übergangsbestimmungen. Somit ist aktuell unklar, welche Regeln für Urteile zu gelten haben, die vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen rechtskräftig wurden. Wir beantragen deshalb die Aufnahme einer entsprechenden Übergangsregelung.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de justice et police DFJP

par courriel à annemarie.gasser@bj.admin.ch
(en formats Word et PDF)

Delémont, le 6 septembre 2023

Modification du Code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie) – procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Par la présente, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous transmet sa réponse relative à la procédure de consultation citée en marge.

En préambule, il est relevé que les cantons n'ont pas été associés aux travaux d'élaboration des présentes dispositions alors que l'exécution de celles-ci relèvera manifestement de leur compétence. En particulier, le report du premier examen en vue de la libération conditionnelle dans le cadre d'une peine privative de liberté à vie engendrera des coûts d'exécution supplémentaires à charge des cantons.

Ad article 64, alinéa 3

Les réflexions qui conduisent à ce que le premier examen de la libération conditionnelle d'une peine privative de liberté à vie n'ait lieu qu'après 17 ans sont compréhensibles. L'on peut se demander pour quelles raisons la durée retenue est de 17 ans, et non de 16 ou de 18 ans, voire de 20 ans compte tenu de l'augmentation de l'espérance de vie. Le report de la date du premier examen d'un ou deux ans n'aura pas d'effet significatif sur la sécurité publique, ni sur la réinsertion de la personne condamnée. En fin de compte, il s'agit d'une question de politique criminelle qu'il appartiendra au législateur de trancher.

Ad article 64c, alinéas 6 et 7

Le principe de clarifier dans les dispositions légales le passage de la peine privative de liberté à vie à l'internement est à saluer.

Il convient de rappeler que la question de savoir dans quelle mesure l'exécution de l'internement doit donner droit à des libertés dans l'organisation de la vie quotidienne (cf. explications figurant au chiffre 3.1.3, lettre c, du rapport) est controversée (cf. arrêts TF du 10 février 2022, 6B_1107/2021 et TF du 22 mai 2023, 6B_1291/2022). La loi et la jurisprudence ne prévoient en particulier pas un placement séparé des personnes internées.

Ad article 86, alinéas 4 et 5

L'on peut se demander si la présente révision, portant sur la réforme de la peine privative de liberté à vie, constitue la bonne occasion de supprimer, sans discussion approfondie, l'instrument de la libération conditionnelle extraordinaire pour toutes les peines. Dans le cadre de la présente révision, il serait possible de prévoir, au lieu d'une suppression générale, un relèvement du délai pour la peine privative de liberté à vie. Cela étant, la libération conditionnelle extraordinaire n'a que peu d'importance pratique. Dès lors, il n'y a pas de demande, ni d'intérêt particulier à la supprimer mais, si elle devait l'être, cela n'aurait pas de conséquences fondamentales.

Enfin, l'avant-projet ne prévoit pas de dispositions transitoires. Le projet devrait indiquer clairement quelles règles s'appliquent aux jugements qui sont entrés en force avant l'entrée en vigueur de la nouvelle loi (application de l'article 388 alinéa 1 ou alinéa 3 du Code pénal).

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundesamt für Justiz

per E-Mail
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Luzern, 26. September 2023

Protokoll-Nr.: 1000

Änderung des Strafgesetzes (StGB)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum Vorentwurf für eine Änderung des Strafgesetzes Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlauben uns die folgenden Bemerkungen:

Allgemeines

Wir begrüssen die Stossrichtung der geplanten Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe. Es ist wichtig, dass das Verhältnis von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung geklärt wird. Bisher war es betroffenen Personen bei lebenslanger Freiheitsstrafe mit gleichzeitig angeordneter Verwahrung nicht möglich, in den Verwahrungsvollzug überzutreten. Denn solange die Voraussetzungen der bedingten Entlassung nicht erfüllt sind, verbleiben diese Personen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Ausserhalb der Justizvollzugsanstalt spielt der Unterschied zwischen einer lebenslangen Freiheitsstrafe und einer Verwahrung zwar keine Rolle. Doch für die betroffenen Personen ist die Unterscheidung wichtig. Wir erachten es deshalb für gerechtfertigt, dass auch im Fall einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein Übertritt in den Verwahrungsvollzug ermöglicht werden soll.

Zur späteren erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 64 Abs. 3, 64c Abs. 6 Satz 2 und 86 Abs. 5 VE-StGB)

Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, dass bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe die bedingte Entlassung künftig erstmals nach 17 Jahren und nicht mehr wie bisher nach 15 Jahren geprüft werden soll. Dies führt zu einer besseren Abgrenzung von der 20-jährigen Freiheitsstrafe. Allerdings ist der dafür gewählte Zeitpunkt von 17 Jahren nicht ohne Weiteres nachvollziehbar und erscheint etwas willkürlich. Der Zeitpunkt könnte auch bei 20 Jahren angesetzt werden. Dies wäre unseres Erachtens eine logische Grenze. Der Zeitpunkt der endlichen Freiheitsstrafe wäre dadurch mit der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe identisch. Damit zur aktuellen Frist von 15 Jahren ein tatsächlicher Unterschied entstehen, empfehlen wir deshalb eine Erhöhung der Frist auf 20 Jahre.

Zwar entstehen mit der Verlängerung des unbedingten Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe für den Vollzugskanton Mehrkosten. Es können aber auch Kosten eingespart werden, da im Fall einer Verweigerung der bedingten Entlassung nicht bereits nach 15 Jahren jährlich eine Neuüberprüfung erfolgen muss.

Zur generellen Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung (Art. 86 Abs. 4 VE-StGB)

Wir stimmen der in Artikel 86 Absatz 4 StGB vorgesehenen Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung zu. Diese Regelung hatte auch im Kanton Luzern kaum je eine praktische Bedeutung.

Zum Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung (Art. 64 Abs. 3^{bis} und 64c Abs. 7 VE-StGB)

Wir begrüßen, dass bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung nach einer bestimmten Dauer auf den Vollzug nach Verwahrung umgestiegen wird. So kann verurteilten Personen, welche die Voraussetzungen der bedingten Entlassung (noch) nicht erfüllen, nach 26 Jahren Freiheitsentzug der Übertritt in das Vollzugsregime der Verwahrung gewährt werden. Wir könnten uns einen solchen Übertritt auch schon nach 25 Jahren vorstellen.

Es ist jedoch unklar, was mit der Wendung «so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung» genau gemeint ist. Diese Formulierung deutet darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind. Ob dies zutrifft, geht aus den Erläuterungen jedoch nicht klar hervor und bedarf einer Klarstellung. Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Vorschriften zur bedingten Entlassung unterschiedlich sind, je nachdem ob die Bestimmungen über die Freiheitsstrafe (Art. 86 ff. StGB) oder diejenigen über die Verwahrung (Art. 64a und b bzw. 64c StGB) zur Anwendung kommen. Wir erachten deshalb eine Präzisierung für notwendig.

Weitere Bemerkungen

Arbeitsexternat (Art. 77a StGB)

Im Zuge der vorgelegten Revision würde es sich aufdrängen, auch Artikel 77a Absatz 1 StGB anzupassen. Wir schlagen folgende Ergänzung vor: "... in der Regel mindestens die Hälfte, *bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mindestens zehn Jahre*, verbüsst hat...". Damit wäre klar, ab welchem Zeitpunkt bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe der Übertritt in ein Arbeitsexternat in Frage kommt.

Übergangsbestimmungen

Der Vorentwurf sieht keine Übergangsregelung vor. Damit diesbezüglich keine Unklarheiten entstehen, sollte entweder Artikel 388 Absatz 1 oder Absatz 3 StGB für anwendbar erklärt oder eine separate Übergangsregelung getroffen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Rückwirkung der späteren Prüfung der bedingten Entlassung (Art. 64 Abs. 3, 64c Abs. 6 Satz 2 und 86 Abs. 5 VE-StGB) eine Schlechterstellung, der automatische Übergang von der lebenslangen Freiheitsstrafe in den Verwahrungsvollzug nach 26 Jahren (Art. 64 Abs. 3^{bis} und 64c Abs. 7 VE-StGB) hingegen eine Besserstellung der unter bisherigem Recht Verurteilten darstellen würde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Modification du code pénal – Réforme de la peine privative de liberté à vie Procédure de consultation

Madame la conseillère fédérale,

Nous vous remercions de donner au Canton de Neuchâtel l'occasion d'exprimer son point de vue. Il est difficile de percevoir en quoi la majorité des adaptations proposées sont nécessaires. Il semble néanmoins pertinent que le législateur clarifie le rapport entre la peine privative de liberté à vie et l'internement ordonné simultanément, même si ce cas de figure est exceptionnel.

Sur la suppression de la libération conditionnelle à la mi-peine

La réforme vise à supprimer la libération conditionnelle à titre extraordinaire. Selon le rapport explicatif, cette suppression n'aura pas véritablement d'incidence dans la pratique car les circonstances très rares évoquées dans l'art. 86 al. 4 CP peuvent être prises en compte de manière adéquate via d'autres dispositions (par exemple la grâce). L'art. 92 CP prévoit également d'interrompre l'exécution d'une peine pour des motifs graves ce qui, selon le rapport explicatif, rend inutile l'existence de l'art 86 al. 4 CP.

Cependant, la libération conditionnelle ne poursuit pas le même but que l'art. 92 CP ou que la grâce, par exemple. Son but est la réinsertion, alors que l'art. 92 CP s'applique pour des raisons humanitaires notamment. Ainsi, l'application de cette disposition ne semble pas constituer une alternative car elle ne vise pas le même cas de figure. La grâce ne semble pas non plus combler les situations particulières pour lesquelles la libération conditionnelle extraordinaire ou l'art. 92 CP ne s'appliqueraient pas, vu qu'elle n'offre aucune protection juridique ou garantie de l'accès au juge. Au surplus, la libération conditionnelle à la mi-peine permet de suivre la personne par le biais d'une assistance de probation et/ou des règles de conduites, ce que ne permet pas une grâce.

Ainsi, supprimer complètement la libération conditionnelle extraordinaire reviendrait finalement à durcir le système pénal suisse en retirant une possibilité d'allègement des sanctions. Même si son usage est rare, il semble peu opportun de renoncer à cette possibilité.

Sur l'augmentation de la période incompressible de la réclusion à vie

La pertinence de cette modification ne va pas de soi. Pourquoi 17 ans ? (on aurait aussi pu retenir 16 ou 18 ans, par exemple). De plus, le report de la date du premier examen d'une libération anticipée n'a pas d'effet significatif sur la garantie de la sécurité publique ni sur les chances de réinsertion de la personne concernée.

Sur le cumul de la peine privative de liberté et de l'internement

Ici aussi, le choix des 26 années semble sortir de nulle part. Mais surtout, la formulation selon laquelle « l'exécution se poursuit selon les dispositions applicables à l'internement » devrait être clarifiée : est-ce une modification du principe de l'art. 64 al. 2 CP (car la réclusion à vie prend fin après 26 ans et que l'exécution de l'internement commence), ou le condamné continue-t-il l'exécution de sa peine et seules les conditions de détention doivent être aménagées selon les règles de l'internement ?

Sur les dispositions transitoires

L'avant-projet ne prévoit pas de dispositions transitoires. Aussi, nous appelons de nos vœux des dispositions claires, pour éviter toute inégalité de traitement.

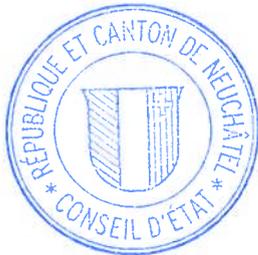
En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Neuchâtel, le 13 septembre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "A. Ribaux".

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. Despland".



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 26. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe). Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe). Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich.

1 Vorbemerkungen

Der Kanton Nidwalden ist der Meinung, dass Vorlagen zu Themen, deren Vollzug eindeutig in die Zuständigkeit der Kantone fällt, auch unter Einbezug der Kantone erarbeitet werden müssten. Bei dieser Vorlage wurden die Kantone nicht in die Arbeiten einbezogen. Wir bitten Sie, dies in Zukunft rechtzeitig sicherzustellen.

Inhaltlich wird der Ersatz des Begriffs „lebenslänglich“ durch „lebenslang“ in den erwähnten Gesetzen (Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz, Strafregistergesetz, DNA-Profil-Gesetz) begrüsst. Bezüglich der weiteren vorgeschlagenen Änderungen besteht kein zwingender Handlungsbedarf, zudem bedürfen die vorgeschlagenen Änderungen verschiedentlich der Präzisierung.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Anhebung des Zeitpunkts der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe von 15 auf 17 Jahre (E-Art. 86 Abs. 5 StGB)

Ein dringender Handlungsbedarf für die vorgeschlagene Anpassung des Zeitpunkts zur erstmaligen Prüfung einer bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nicht ersichtlich. Auch erscheint die vorgeschlagene Anhebung auf 17 Jahre willkürlich. Es wird im Bericht nicht erklärt, warum dies die sinnvollste Lösung sein soll bzw. warum die aktuell geltenden 15 Jahre zu wenig und eine Erhöhung auf 20 Jahre zu hoch wäre. Eine Anhebung des

Prüfungszeitpunkts um 5 Jahre auf 20 Jahre würde für uns mehr Sinn ergeben. In diesem Fall würde der Zeitpunkt der endlichen 20-jährigen Freiheitsstrafe mit der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe übereinstimmen (wie z.B. auch im deutschen Recht).

Im Gegenzug bedeutet ein längerer Freiheitsentzug aber auch Mehrkosten, welche die Kantone zu tragen haben. In diesem Sinne ist aus unserer Sicht klarer zu begründen, weshalb sich die Gesetzesanpassung – für welche grundsätzlich keine Notwendigkeit besteht – unter dem Aspekt einer Kosten-Nutzenanalyse und des tatsächlichen Strafbedürfnisses der Gesellschaft rechtfertigt. Bei gesamthafter Betrachtung könnte die heutige Regelung wohl beibehalten werden.

2.2 Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung (Streichung von Art. 86 Abs. 4 StGB und 5 VE-StGB)

Nachdem die ausserordentliche bedingte Entlassung gemäss dem erläuternden Bericht (S. 17) kaum eine praktische Bedeutung hat, besteht kein Erfordernis, diese Möglichkeit aufzuheben. Die heutige Regelung sollte beibehalten werden.

Falls die Bestimmungen in Art. 86 StGB wie vorgeschlagen angepasst würden, sollte Art. 77a Abs. 1 StGB wie folgt ergänzt werden: «... in der Regel mindestens die Hälfte, bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe mindestens zehn Jahren, verbüsst». Ansonsten ist völlig unklar, wie bei lebenslangen Freiheitsstrafen die Frist für ein Arbeitsexternat berechnet wird.

2.3 Regelung des Vollzugs einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammenreffen mit einer Verwahrung (Art. 64 Abs. 3^{bis} und Art. 64c Abs. 7 VE-StGB)

Wie im erläuternden Bericht festgehalten, gelangt eine Person, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit gleichzeitig angeordneter Verwahrung verurteilt worden ist, anhand der aktuellen gesetzlichen Grundlage faktisch gar nie in den Verwahrungsvollzug (S. 18). Wir begrüssen daher eine klarere Regelung des Vollzugsregimes, der zufolge nach Ablauf einer gewissen Zeit der weitere Freiheitsentzug gemäss den Bestimmungen über die Verwahrung bzw. die lebenslange Verwahrung erfolgen soll.

Im erläuternden Bericht wird zur Bestimmung des Zeitpunktes auf eine hypothetische Zwei-Drittel-Regelung abgestellt, diese auf drei Drittel hochgerechnet und aufgerundet, was 26 Jahre ergibt (S. 20). Da es aber vorliegend um Freiheitsentzug geht, ist für die Festsetzung des Zeitpunktes eine Abrundung auf 25 Jahre vorzuziehen. Mit anderen Worten wäre eine lebenslange Freiheitsstrafe nach 25 Jahren gemäss den Verwahrungsbestimmungen zu vollziehen.

Was die Formulierung von E-Art. 64c Abs. 7 StGB angeht, erschliesst sich uns die Bedeutung des zweiten Teilsatzes nicht ("so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung"). Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind (S.19). Dies hätte zur Folge, dass sich die Prüfung der bedingten Entlassung weiter nach Art. 86 StGB richten würde. Sollte dagegen beabsichtigt sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 (bzw. gemäss unserem Vorschlag nach 25) Jahren enden sowie anschliessend der Vollzug der Verwahrung beginnen soll (mit den hierfür geltenden Regeln betreffend Überprüfung und Entlassung nach Art. 64a ff. StGB, die sich von denjenigen Regeln nach Art. 86 StGB unterscheiden), müsste dies klar zum Ausdruck gebracht werden. Mit anderen Worten ist vom Gesetzgeber zu präzisieren, was mit "der weitere Vollzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Verwahrung" konkret gelten soll bzw. beabsichtigt ist. Diese Frage gilt es zu klären, weil sich die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach Art. 86 ff. StGB formell und materiell von der bedingten Entlassung aus der Verwahrung nach Art. 64a und b bzw. Art. 64c StGB unterscheidet.

Es erscheint grundsätzlich sinnvoll, dass Personen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden, nach einer gewissen Vollzugszeit in ein Vollzugsregime mit mehr Freiheiten zur Gestaltung des Alltags innerhalb des Sicherheitsbereichs der Vollzugseinrichtung (Verwahrungsvollzug) wechseln können. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb dies nur für verurteilte Personen gelten soll, bei denen neben der lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wurde. Dies würde faktisch zu einer Besserstellung der Insassen führen, für welche neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wurde.

In der Praxis bemühen sich die Kantone bereits heute, die Haftbedingungen für Personen, die für viele Jahre in einer Vollzugseinrichtung untergebracht sind, anzupassen. Es geht um die Unterbringung in separaten Abteilungen, mehr Möglichkeiten zur Gestaltung des Vollzugsalltags etc., wie sie z.B. im Merkblatt des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats zu den Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug aufgezeigt werden.

Wieweit sich allerdings für den Verwahrungsvollzug aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf Einräumung solcher Freiheiten zur Gestaltung des Alltags ergeben soll (vgl. Erläuterungen Ziff. 3.1.3 Bst. c), ist umstritten (vgl. dazu auch BGer vom 10. Februar 2022 6B_1107/2021, E. 4.4. f.; BGer vom 22. Mai 2023 6B_1291/2022 E. 1.6. ff). Eine strikte separate Unterbringung Verwahrter in einem spezifischen Vollzugsregime («Abstandsgebot») ist in der Schweiz jedenfalls gesetzlich nicht vorgesehen. Art. 58 Abs. 2 StGB sieht lediglich eine Trennung von therapeutischen Einrichtungen vom Strafvollzug vor.

2.4 Fehlende Übergangsregelung

Der Vorentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Insbesondere bleibt ungeklärt, wie sich die neuen Bestimmungen auf den Vollzug von bereits in Rechtskraft erwachsenen Urteilen auswirken. Es ist zu präzisieren, ob hier Art. 388 Abs. 1 oder Art. 388 Abs. 3 StGB anwendbar ist.

3 Fazit

Abschliessend ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Änderungen des Strafgesetzbuches insofern zu begrüßen sind, als der Begriff „lebenslänglich“ durch „lebenslang“ in den erwähnten Gesetzen (Strafgesetzbuch, Militärstrafgesetz, Strafregistergesetz, DNA-Profil-Gesetz) ersetzt wird. Die weiteren vorgeschlagenen Änderungen erscheinen nicht zwingend notwendig und bedürfen verschiedentlich der Präzisierung.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und spricht sich aufgrund der festgestellten Unklarheiten für eine Überarbeitung des Entwurfs aus.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchli
Landammann




lic. iur. Emanuel Brügger
Landschreiber-Stv.

Geht an:
- annemarie.gasser@bj.admin.ch



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

per Mail an:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4680
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 22. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

geschätzte Elisabeth

Für die Einladung zur Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden befürwortet die vorgeschlagene Reform der lebenslänglichen Freiheitsstrafe im Grundsatz. Insbesondere begrüssen wir die Vereinfachung des Verhältnisses der lebenslänglichen Freiheitsstrafe zur Verwahrung, das bis anhin zu Ungereimtheiten und offenen Fragen bezüglich des anwendbaren Vollzugsregimes geführt hat.

Mit der neuen Lösung wird allerdings eine neue Inkohärenz geschaffen, die ebenfalls beseitigt werden müsste: Gemäss Ihrem Vorschlag ändert das Vollzugsregime bei paralleler Anordnung von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung in dasjenige der Verwahrung. Dies bedeutet zwar eine Trennung von den übrigen Gefangenen, jedoch auch die Einräumung von Freiheiten bei der Alltagsgestaltung. Diese Vorteile erhält derjenige Straftäter nicht, der lediglich zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (ohne Verwahrung), aber auch wegen weiterbestehender Gefährlichkeit nicht bedingt entlassen werden kann. Es wäre daher zu überlegen, ob die parallele Anordnung von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und einer Verwahrung ausgeschlossen werden sollte, da die Verwahrung ohnehin nicht vollzogen werden kann. Stattdessen würde bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe, die auch nach den vom Bundesrat vorgeschlagenen 26 Jahren weiterhin zu vollziehen ist, nach dieser Zeit das Vollzugsregime der Verwahrung greifen. Damit würde die durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung neu entstehende Inkohärenz zwischen lebenslänglich Verurteilten ohne

(keine Vollzugserleichterung nach 26 Jahren) oder mit Verwahrung (Vollzugserleichterung nach 26 Jahren) beseitigt.

Zu den restlichen Punkten der Vorlage haben wir keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Amt für Justiz
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Gerichte
- Staatskanzlei



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 30. September 2023

**Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe);
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Wir haben keine Einwände gegen die unterbreiteten Änderungen.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement

Per E-Mail an
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Schaffhausen, 5. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Vernehm- lassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 haben Sie uns den Entwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen. Im Einzelnen haben wir folgende Bemerkungen:

Die spätere Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Aus unserer Sicht besteht diesbezüglich jedoch kein dringender Handlungsbedarf. Lebenslange Freiheitsstrafen werden nur selten angeordnet, womit die um zwei Jahre spätere Prüfung der bedingten Entlassung in der Praxis nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Eine Bestimmung zum Wechsel des Vollzugs von der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Verwahrung wird begrüsst. Die Formulierung "*so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung*" ist indes unklar. Bedeutet dies, dass grundsätzlich weiterhin die lebenslange Freiheitsstrafe vollzogen wird und nur das Vollzugsregime wechselt? Unseres Erachtens wäre es angezeigt, dass in einem solchen Fall die Freiheitsstrafe automatisch endet und anschliessend die Verwahrung vollzogen wird.

Die Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung ist grundsätzlich ebenfalls zu begrüssen. Auch diesbezüglich besteht aus unserer Sicht jedoch kein dringender Handlungsbedarf. In der Praxis hat die ausserordentliche bedingte Entlassung keine relevante Bedeutung erlangt. Zudem stellt sich die Frage, ob die Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe der richtige Ort ist, um das Instrument der ausserordentlichen bedingten Entlassung generell abzuschaffen.

Der Vorentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Es ist somit unklar, wie mit Urteilen umgegangen werden soll, welche vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtskräftig wurden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Tamagni".

Dino Tamagni

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

19. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Terminologische Bereinigung

Der Bundesrat beabsichtigt, die Terminologie im Strafgesetzbuch anzupassen. Neu soll einheitlich von «lebenslang» (früher «lebenslänglich») die Rede sein. Aus unserer Sicht spricht nichts gegen eine solche terminologische Angleichung.

Erstmalige Überprüfung der bedingten Entlassung (Art. 86 Abs. 5 bzw. Art. 64 Abs. 3 VE StGB)

Eine Freiheitsstrafe kann nach geltendem Recht bis zu 20 Jahren oder lebenslänglich ausgesprochen werden. Eine bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren ist nach 13,3 Jahren möglich (Art. 86 Abs. 1 StGB), eine bedingte Entlassung aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe dagegen ab 15 Jahren (Art. 86 Abs. 5 StGB). Bildet die bedingte Entlassung aus einer endlichen Freiheitsstrafe die Regel (vgl. z.B. BGE 124 IV 193), so stellt sie bei der bedingten Entlassung aus einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe die Ausnahme dar (vgl. BBl 1999 2031). Die Vollzugsbehörden prüfen nach der erstmaligen Verweigerung jährlich die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung (Art. 86 Abs. 3 StGB). Wurde nebst der lebenslänglichen Freiheitsstrafe eine (ordentliche) Verwahrung (Art. 64 StGB) ausgesprochen, entscheidet das Gericht über die bedingte Entlassung aus dem vorausgehenden Freiheitsentzug (Art. 64 Abs. 2 und 3 StGB).

Der Bundesrat möchte den Zeitpunkt für die erstmalige Prüfung einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe auf 17 Jahre festsetzen. Ein entsprechender Handlungsbedarf drängt sich aus der Vollzugspraxis unseres Erachtens nicht auf. Die vorgeschlagene Lösung ist zwar politisch vor dem Hintergrund der Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Nathalie/Schwander Pirmin nachvollziehbar. Die Auffassung des Bundesrates, wonach ein langer Freiheitsentzug die Wiedereingliederung nicht erleichtert, wird geteilt. Spezialpräventive Effekte beziehungsweise eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit sind durch die Novelle unseres

Erachtens denn auch nicht zu erwarten. Vielmehr ist zumindest in legalprognostisch günstigen Vollzugsverläufen aufgrund der längeren Mindestvollzugsdauer unter Umständen mit höheren Vollzugskosten zu rechnen.

Vollzug lebenslänglicher Freiheitsstrafen (Art. 64 Abs. 3^{bis} VE StGB)

Die lebenslängliche Freiheitsstrafe stellt im geltenden Sanktionensystem die höchste Strafe dar, welche bei entsprechender Strafdrohung und entsprechendem (im Einzelnen offen gelassen in BGer 6B_599/2013 vom 8. Mai 2014) Verschulden ausgesprochen werden kann (vgl. BGer 6B_690/2020 vom 7. Januar 2021).

Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht gemäss Art. 57 Abs. 1 StGB beide Sanktionen an, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung vorausgeht (vgl. BGE 142 IV 56).

Der Bundesrat sieht nun vor, dass der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung erfolgt, sobald die verurteilte Person 26 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe, die der Verwahrung vorausgeht, verbüsst hat (Art. 64 Abs. 3^{bis} VE StGB). Auch wenn anhand der Erläuterungen davon ausgegangen werden muss, dass lediglich das Haftregime, nicht jedoch der Hafttitel (Strafvollzug) angepasst werden soll, kann doch eine entsprechende Klärung nicht schaden. Die Einordnung einer lebenslangen Strafe in ein Sanktionensystem, das zum einen zwischen verschuldensabhängiger Freiheitsstrafe einerseits und verschuldensunabhängiger sichernder Massnahme andererseits unterscheidet, ergibt sich in der Tat nicht von selbst. Der Vorentwurf äusserst sich soweit ersichtlich nicht zu den Konsequenzen der Neuregelung bzw. zur Ungleichbehandlung von zu lebenslangen Freiheitsstrafen *und* einer Verwahrung verurteilten Personen einerseits und «*nur*» zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Personen andererseits.

Der Vollständigkeit halber ist im Zusammenhang mit dem Verwahrungsvollzug festzuhalten, dass dieser gemäss Art. 64 Abs. 4 StGB grundsätzlich in Massnahmenvollzugseinrichtungen oder in geschlossenen Strafvollzugseinrichtungen bzw. geschlossenen Abteilungen von offenen Strafanstalten vollzogen wird (Art. 76 Abs. 2 StGB). Eine strikte separate Unterbringung verwahrter Personen ist dabei aber gesetzlich nicht vorgesehen bzw. ein allfälliger Rechtsanspruch nicht unumstritten (vgl. BGer 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022, E. 4.5.2.). Tritt der Sicherungszweck beim Freiheitsentzug in den Vordergrund bzw. der Strafcharakter in den Hintergrund, kann eine separate Unterbringung in einer spezialisierten Abteilung angezeigt sein. Der erläuternde Bericht verweist in diesem Zusammenhang beispielhaft auf die Bemühungen in der Justizvollzugsanstalt Solothurn (Verwahrungsvollzug in Kleingruppen). Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz legt fest, dass sein Merkblatt zu den Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug frühestens ab 15 Jahren auch auf den lebenslangen Freiheitsentzug anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 des Merkblattes vom 24. März 2023 mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend die Ausgestaltung der Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB; SSED 30.8).

Aufhebung ausserordentliche bedingte Entlassung

Die praktische Bedeutung der ausserordentlichen bedingten Entlassung ist klein. Eine Streichung drängt sich zwar nicht auf, kann aber in Bezug auf die Vollzugsplanung auch Rechtssicherheit schaffen.

Weitere Bemerkungen

Wir regen an, dass die vorgesehene Revision dazu genutzt wird, bei lebenslangen Freiheitsstrafen den frühestmöglichen Zeitpunkt (10 bzw. 12.5 Jahre) für den Vollzug in einem Arbeitsexternat (Art. 77a StGB) zu bestimmen.

Der erläuternde Entwurf äussert sich nicht explizit zu intertemporaler Frage. Eine Klärung vor dem Hintergrund des Grundsatzes von Art. 388 StGB ist unseres Erachtens geeignet, Rechtssicherheit zu schaffen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Schwyz, 13. September 2023

Änderung Strafgesetzbuch (Reform lebenslange Freiheitsstrafe)
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) zur Vernehmlassung bis 2. Oktober 2023 unterbreitet.

Mit dem Vorentwurf soll die Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe punktuell angepasst, aber nicht grundlegend geändert werden. So soll die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht mehr wie heute erstmals nach 15 Jahren, sondern nach 17 Jahren geprüft werden. Damit wird der Unterschied zur erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe – die nach 13.3 Jahren erfolgt – mehr als verdoppelt. Dies soll diese beiden Strafen klarer voneinander abheben.

Zudem soll die ausserordentliche bedingte Entlassung generell – also nicht nur mit Wirkung für die lebenslange Freiheitsstrafe – aufgehoben werden. Sie ist in der Praxis ohne Bedeutung geblieben. Weiter soll beim Zusammentreffen von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung das Vollzugsregime klar geregelt werden. Weil Strafen immer vor der Verwahrung vollzogen werden, kann bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein Übertritt in die Verwahrung gar nie stattfinden. Bei einer ungünstigen Prognose bleibt die Person im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Das ist unbefriedigend, denn dieser Vollzug ist anders ausgestaltet als bei der Verwahrung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sollte diesen Personen deshalb unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen mehr Freiheit zur Gestaltung ihres Alltags eingeräumt werden. Um diesen Aspekten besser Rechnung zu tragen, soll die lebenslange Freiheitsstrafe zunächst nach den Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden. Nach 26 Jahren soll der weitere Freiheitsentzug nach den Bestimmungen über den Vollzug der Verwahrung erfolgen.

Der Kanton Schwyz lehnt die Vorlage als grundsätzlich unnötig ab. Die Reformvorschläge überzeugen nur bedingt. Dringender Handlungsbedarf liegt jedenfalls nicht vor. Auf eine Anpassung der erstmaligen Prüfung einer bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe könnte durchaus verzichtet werden. Weshalb gerade 17 Jahre die ideale Frist sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Auch eine Aufhebung der ausserordentlichen Entlassung ist nicht angezeigt. Dass diese in der Praxis keine Bedeutung hat, muss nicht zur Aufhebung führen, schliesslich kann sie in Einzelfällen angezeigt sein. Zuzustimmen ist dem Wechsel in den Verwahrungsvollzug. Unklar ist, ob die Personen formell im Strafvollzug bleiben und lediglich das Vollzugsregime ändert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:



André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 26. September 2023

541

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) betreffend die lebenslangen Freiheitsstrafen und teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage nur teilweise unterstützen.

Grundsätzlich ist die Klärung des Verhältnisses zwischen der lebenslangen Freiheitsstrafe und der gleichzeitig angeordneten Verwahrung notwendig. Die vorgeschlagene Lösung, auf die Einführung einer „Einheitssanktion“ und die Ersetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe durch eine zeitlich absolut befristete Freiheitsstrafe zu verzichten und sich diesbezüglich auf die Beseitigung der heute bestehenden Unklarheiten zu beschränken, wird von uns begrüsst. Dies gilt auch für die vorgeschlagenen grammatikalischen Anpassungen des Gesetzeswortlautes und den Ersatz des Begriffs „lebenslanglich“ durch „lebenslang“. Wir bitten Sie indessen, für die weiteren Rechtsetzungsarbeiten die nachfolgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 64 Abs. 3 Satz 1, Art. 64c Abs. 6 Satz 2 und Art. 86 Abs. 5 StGB (spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Die Überlegungen, die dazu führen, dass die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe erst nach 17 Jahren erfolgen soll, sind nachvollziehbar, da dadurch die Abgrenzung zur erstmaligen Prüfung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe etwas mehr als verdoppelt und gleichzeitig aufwendige Anpassungen des StGB in Bezug auf die einzelnen Strafrahmen vermieden werden. Trotzdem erscheint die neue Frist von 17 Jahren mit einer gewissen Willkür behaftet. Mit Blick auf die gestiegene Lebenserwartung der Bevölkerung schlagen wir eine Frist von 20 Jahren vor. Dies entspricht auch der sonstigen Höchstdauer einer zeitlich befristeten Freiheitsstrafe nach Schweizer Recht.

2/2

Art. 64 Abs. 3^{bis} und Art. 64c Abs. 7 StGB (Klärung und Vereinfachung des Verhältnisses von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung)

Wir begrüßen, dass der Übergang von der lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung geregelt werden soll. Allerdings ist die vorgeschlagene Formulierung „erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung“ für uns unklar. Es bleibt nämlich offen, ob damit der Grundsatz von Art. 64 Abs. 2 StGB geändert werden soll, indem die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und der Vollzug der Verwahrung beginnt oder ob die verurteilte Person formal im Strafvollzug bleibt und lediglich das Vollzugsregime sowie die Haftbedingungen nach den Regelungen der Verwahrung auszugestalten sind. Diese Fragen sind durch den Gesetzgeber zu klären.

Art. 86 Abs. 4 StGB (ausserordentliche bedingte Entlassung)

Die ausserordentliche bedingte Entlassung gemäss Art. 86 Abs. 4 StGB hat in der Praxis der kantonalen Vollzugsbehörden tatsächlich keine relevante Bedeutung und die davon erfassten, sehr seltenen Sachverhalte können auch über andere, bereits bestehende Bestimmungen im StGB wie beispielsweise den Vollzugsunterbruch (Art. 92 StGB) angemessen gelöst werden. Die vorgeschlagene Änderung würde für eine Klärung sorgen, da durch den generellen Wegfall der Möglichkeit der ausserordentlichen bedingten Entlassung – nicht nur bei lebenslangen Freiheitsstrafen – für alle Beteiligten klar feststände, auf welchen Zeitpunkt die bedingte Entlassung im Rahmen der Vollzugsplanung auszurichten ist. Falls Art. 86 StGB wie vorgeschlagen angepasst wird, sollte auch Art. 77a Abs. 1 StGB wie folgt ergänzt werden: „in der Regel mindestens die Hälfte, bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe mindestens zehn Jahre, verbüsst“. Ohne eine solche Ergänzung wäre nicht klar, wie lange bei lebenslangen Freiheitsstrafen die Mindestverbüsung für ein Arbeitsexternat dauert.

Fehlende Übergangsregelung

Der Vorentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Es ist daher unklar, ob für die neuen Bestimmungen Art. 388 Abs. 1 oder Abs. 3 StGB massgeblich ist. Aus dem Entwurf müsste klar hervorgehen, welche Regeln für Urteile gelten, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtskräftig wurden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Palazzo federale Ovest
3003 Berna

*Invio per posta elettronica (word e pdf):
annemarie.gasser@bj.admin.ch*

Procedura di consultazione relativa alla modifica del Codice penale (riforma della pena detentiva a vita)

Gentile Consigliera federale,
Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera in merito alla summenzionata procedura di consultazione, concernente la riforma della pena detentiva a vita. Le modifiche del Codice penale, unitamente al relativo rapporto esplicativo, sono stati da noi esaminati in collaborazione con i servizi interessati, in particolare le autorità penali.

La proposta di modifica in discussione intende adeguare singoli aspetti della pena detentiva a vita senza particolari modifiche di fondo. Si tratta, in particolare, di posticipare di due anni il primo esame della liberazione condizionale da una pena detentiva a vita (ovvero dopo 17 anni di detenzione anziché 15 come avviene attualmente), dell'abrogazione della liberazione condizionale straordinaria in maniera generalizzata, nonché del passaggio dal regime di esecuzione della pena detentiva al regime dell'internamento a vita dopo 26 anni in caso di concorso tra pena detentiva a vita e internamento a vita (mentre attualmente, ritenuto che le pene sono eseguite prima dell'internamento, nel caso di una pena detentiva a vita non può mai verificarsi il passaggio all'internamento).

Ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti osservazioni.

a) In generale

L'obiettivo del progetto posto in consultazione, che fa seguito al rapporto del 26 novembre 2020 del Consiglio federale, è in particolare quello di adeguare la durata della parte di pena detentiva senza condizionale e disciplinare delle questioni esecutive in caso di concorso con l'internamento. Il Consiglio di Stato ritiene che, come peraltro espresso dalla Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia nonché dalla Conferenza svizzera dei procuratori, a fronte dell'esiguo numero di

condanne a una pena detentiva a vita rispettivamente di concorsi con l'internamento a vita, non vi sia alcuna necessità di intervenire sulle basi legali in discussione.

b) Ai singoli articoli

- Art. 64 cpv. 3, 64c cpv. 6 e 86 cpv. 5 AP-CP

Il Consiglio di Stato condivide la proposta di posticipare il primo esame della liberazione condizionale in caso di pena detentiva a vita, attualmente fissato a 15 anni. Tuttavia, in ragione dell'aumento dell'aspettativa di vita nonché dell'estrema gravità dei reati che comportano una pena detentiva a vita, il termine ritenuto più corretto per il primo esame della liberazione condizionale sarebbe quello di 20 anni e non di 17 come proposto dal progetto in esame.

- Art. 86 cpv. 4 AP-CP

La scrivente Autorità non ha particolari osservazioni in merito all'abrogazione della liberazione condizionale straordinaria in maniera generalizzata ex art. 86 cpv. 4 CP; si ritiene comunque opportuno evidenziare che tale aspetto risulta essere fuori contesto rispetto all'oggetto della riforma in esame, che è quello della pena detentiva a vita.

- Artt. 64 cpv. 3^{bis} e 64c cpv. 7 AP-CP

Ribadito che per l'esiguo numero di casi di concorso tra la pena detentiva a vita e l'internamento a vita non si reputa necessario intervenire attraverso modifiche legislative, lo scrivente Consiglio condivide l'opinione della Conferenza svizzera dei procuratori nonché della Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia secondo le quali occorre specificare meglio cosa si intende con "*l'ulteriore esecuzione avverrà in conformità alle disposizioni dell'internamento*" in quanto tale norma risulta indeterminata e, pertanto, poco chiara. In secondo luogo, la norma proposta prevede il passaggio automatico dal regime di esecuzione della pena detentiva alle disposizioni sull'esecuzione dell'internamento dopo 26 anni, ciò che non è condivisibile poiché tale modifica è un tipico aspetto di politica criminale che non è possibile demandare a un principio applicato automaticamente, privando le competenti autorità di statuire nel merito in ogni singolo caso. Infine, la scrivente Autorità ritiene che tale modifica comporti un onere supplementare per i Cantoni, risultando essere sproporzionato rispetto al numero esiguo di casi.

Vogliate gradire i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

RG n. 4530 del 27 settembre 2023

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Divisione della giustizia (di-dg@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Bundeshaus West
3003 Bern

Änderung des Strafgesetzbuchs (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juni 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Strafgesetzbuchs (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Änderung des Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe), die bezweckt, die lebenslange Freiheitsstrafe besser von der 20-jährigen Freiheitsstrafe und der Verwahrung abzugrenzen. Auch sind wir mit den grammatikalischen Anpassungen und dem Ersatz des Begriffs «lebenslänglich» durch «lebenslang» einverstanden. Im Weiteren verweisen wir auf die Vernehmlassung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom 15. September 2023 und verzichten auf eine einlässliche Stellungnahme.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 28. September 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J'.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping 'R' and 'B'.

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Madame la Conseillère fédérale
Elisabeth Baume-Schneider
Cheffe du Département fédéral de justice
et police
Palais fédéral
3003 Berne

Par courrier électronique :
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Réf. : 23_GOV_594

Lausanne, le 13 septembre 2023

Consultation fédérale (CE) Modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions pour la consultation citée en titre.

En préambule, le Conseil d'Etat relève que sur le principe, cette révision paraît tout à fait opportune ; les dispositions visant notamment à clarifier le rapport entre la peine privative de liberté à vie (PPL à vie) et l'internement pallient une lacune que nous saluons.

Les éléments suivants nous paraissent toutefois importants à préciser ou relever :

- 1) Dans la compréhension des autorités du Canton de Vaud, cette révision (passage d'une PPL à vie à l'internement) ne change pas le fait qu'il appartiendra à l'autorité judiciaire compétente d'examiner, après 26 ans, si les conditions d'un traitement thérapeutique institutionnel sont remplies, conformément à l'article 64b al. 1 lit. b du code pénal (CP). Dans la négative, l'exécution de la sanction sous le régime de l'internement déploiera ses effets (et la PPL à vie prendra fin).
- 2) Il est notamment indiqué dans le rapport explicatif que « L'exécution des peines privatives de liberté est différente de celle des internements : alors que la resocialisation est clairement au centre pour les peines (art. 75 CP), la garantie de la sécurité publique revêt une plus grande importance pour l'internement (art. 64, al. 4, 2e phrase en rel. avec art. 76, al. 2, CP). Pour des motifs de constitutionnalité, les personnes internées doivent pouvoir disposer d'une certaine liberté dans l'organisation de leur quotidien (art. 74 CP). C'est d'autant plus valable que la population internée est de plus en plus âgée » (rapport explicatif page 19).

Depuis quelques années, des réflexions sont en cours afin de permettre à des personnes internées de bénéficier de conditions « plus souples » que celles en exécution de peine (voir notamment le rapport d'activité 2022 de la Commission nationale de prévention de la torture et les notices 30.6, 30.7 et 30.8 relatives à l'exécution de l'internement du concordat de la Suisse centrale et du Nord-Ouest sur l'exécution des peines et des mesures). Il existe par ailleurs à Soleure un modèle de « l'exécution de l'internement en petits groupes » permettant à des personnes internées de disposer de certaines libertés d'organisation dans leur quotidien après avoir purgé leur peine privative de liberté.

Cela étant, il paraît important pour le Conseil d'Etat du Canton de Vaud de rappeler que la loi ne prévoit pas, actuellement, de placement séparé des personnes internées dans un régime d'exécution spécifique. Si une telle séparation devait, à l'avenir, se mettre en place, comme le laisse entendre le Conseil fédéral dans son message, il y aurait lieu à notre sens de permettre également à des personnes condamnées à une peine privative de liberté à vie (sans internement) de bénéficier d'une certaine « liberté » dans leur quotidien après des années d'enfermement. Il nous paraît dès lors que le Conseil fédéral, dans son message, devrait être plus nuancé sur ce point quand bien même cela n'a pas d'impact sur le texte de la révision.

- 3) L'article 77a du code pénal traitant du travail externe permet à une personne détenue d'exécuter une partie de sa peine sous la forme de travail externe (un travail externe étant aussi possible pour une PPL à vie). L'une des conditions à remplir est liée à la temporalité de la peine, soit que la personne détenue doit avoir accompli au moins la moitié de sa peine. Actuellement et sur la base de l'article 86 al. 4 et 5 du CP, la mi-peine d'une PPL à vie est calculée à 10 ans. Suite à la révision de cette disposition (art. 86 al. 4 abrogé et al. 5 révisé dans l'avant-projet), il n'y aura toutefois plus de base légale pour la déterminer. Une option serait dès lors de préciser dans l'article 77a CP quelle est la durée minimale d'une PPL à vie afin de pouvoir déterminer la mi-peine dans la perspective d'un travail externe.
- 4) Actuellement, le code pénal ne prévoit pas de durée minimale d'exécution de la sanction permettant de prétendre à un congé - sous réserve évidemment que toutes les conditions soient remplies – pour une PPL ou une PPL à vie. Cette première date utile est donc laissée à l'appréciation des cantons et réglée différemment selon les concordats. Il nous paraît judicieux de profiter de cette révision pour introduire cette précision dans le code pénal (par exemple à l'article 84 al. 6 CP traitant des congés). Une telle précision permettrait une uniformisation des pratiques entre les cantons/concordats et éviterait de devoir passer par des accords spécifiques entre autorités d'exécution et établissements d'accueil hors concordat.

- 5) Enfin, aucune disposition transitoire ne figure dans cet avant-projet. Il s'agirait d'en prévoir pour les trois cas de figure (examen de la LC après 17 ans, suppression de la libération conditionnelle à titre exceptionnel et rapport entre internement et PPL à vie) afin que les cantons sachent comment traiter la situation des personnes détenues condamnées à une PPL à vie ou à un internement avant l'entrée en vigueur de la révision.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Copies

- OAE
- SPEN



Madame
Elisabeth Baume-Schneider
Conseillère fédérale
Cheffe du Département fédéral de justice
et police (DFJP)
3003 Bern



Date **27 SEP. 2023**

Modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté) : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Le canton du Valais a été invité à prendre position dans le cadre de la procédure de consultation susmentionnée. Nous vous remercions vivement de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer et vous faisons part des remarques et réflexions suivantes :

1. Remarques générales

Il est souligné que l'exécution des peines et mesures relève clairement de la compétence des cantons. Or, s'agissant de la réforme de la peine privative de liberté à vie, les cantons n'ont pas été associés aux travaux. Il serait bienvenu que dans le cadre de prochains projets portant sur la thématique de l'exécution, les cantons y soient associés.

Du point de vue du canton du Valais, il n'est pas constaté une urgence d'agir pour les adaptations proposées. Les propositions sont toutefois compréhensibles au vu des postulats déposés (18.3530 Caroni Andrea et 18.3531 Rickli Nathalie [Schwander Pirmin]).

En outre, il apparaît important au canton du Valais que le législateur clarifie le rapport entre la peine privative de liberté à vie et l'internement ordonné simultanément.

Enfin, il est remarqué que l'avant-projet ne prévoit pas de dispositions transitoires. Dès lors, il n'est pas clair si c'est l'art. 388 al. 1 ou al. 3 CP qui est déterminant pour les nouvelles dispositions. Le projet devrait indiquer clairement quelles règles s'appliquent aux jugements qui sont entrés en force avant l'entrée en vigueur de la nouvelle loi.

2. Modifications proposées

2.1 Premier examen de la libération conditionnelle de la peine privative de liberté à vie après 17 ans

Les réflexions qui conduisent à ce que le premier examen de la libération conditionnelle de la peine privative de liberté à vie n'ait lieu qu'après 17 ans sont compréhensibles. Toutefois, le nouveau délai de 17 ans apparaît entaché d'un certain arbitraire (on aurait pu retenir 16 ans ou 18 ans). Compte tenu de l'augmentation de l'espérance de vie, il serait également envisageable de fixer ce délai à 20 ans. En fin de compte, il s'agit d'une question politique qu'il appartient au législateur de résoudre. Il est relevé que le report de la date du premier examen n'a pas d'effet durable sur la garantie de la sécurité publique, ni sur les chances de réinsertion de la personne concernée. Enfin, il faut également s'attendre à des coûts supplémentaires pour les cantons, l'exécution inconditionnelle de la peine privative de liberté à vie jusqu'à la date de la libération la plus proche possible devant durer à l'avenir deux ans de plus.



2.2 Suppression de façon générale de la libération conditionnelle extraordinaire

Dans la pratique d'exécution des cantons, la libération conditionnelle extraordinaire n'a effectivement pas d'importance significative. Cependant, il n'y a pas d'urgence à supprimer cette possibilité, même si cette suppression n'est pas contestée.

S'agissant plus précisément des adaptations législatives, si celles de l'art. 86 CP sont adaptées comme proposé, l'art. 77a al. 1 CP, concernant le travail externe, devrait être complété comme suit : « ... en règle générale, a subi la moitié au moins de sa peine, ou dix ans au moins s'il s'agit d'une peine privative de liberté à vie, ... ».

2.3 Règlement de l'exécution de la peine privative de liberté à vie en cas de cumul avec l'internement

Le fait que le passage de la peine privative de liberté à vie à l'internement soit réglé est accueilli favorablement par le canton du Valais.

Toutefois, le législateur doit clarifier la formulation proposée : « la suite de l'exécution est régie par les dispositions relatives à l'internement », soit s'il s'agit de modifier l'art. 64 al. 2 CP, en ce sens que la peine privative de liberté à vie prend fin après 26 ans et que l'exécution de l'internement commence, ou si le condamné reste formellement dans l'exécution de la peine – ce que suggère les explications données au ch. 3.1.3 let. c des explications, seul le régime d'exécution ou les conditions de détention doivent être aménagées selon les règles applicables à l'internement. En effet, la libération conditionnelle de l'exécution de la peine selon les art. 86ss CP se distingue formellement et matériellement de la libération conditionnelle de l'internement selon les art. 64a et b ou 64c CP.

Concernant ensuite le moment de la transition fixé à 26 ans, celui-ci semble également quelque peu arbitraire. Il s'agit d'une question politique qu'il appartient au législateur de résoudre.

Enfin, il est relevé une possible inégalité de traitement entre détenus pour lesquels un internement a été ordonné en plus d'une peine privative de liberté à vie par rapport à ceux qui n'ont été condamnés qu'à une peine privative de liberté à vie (sans internement). En effet, il apparaît que seuls les condamnés pour lesquels un internement a été ordonné en plus de la peine privative de liberté à vie bénéficient de la possibilité d'un passage, après une certaine période d'exécution, dans un régime offrant plus de libertés pour organiser leur quotidien à l'intérieur de la zone de sécurité de l'établissement d'exécution (exécution de l'internement), ce qui n'est pas le cas des condamnés à une seule peine privative de liberté à vie.

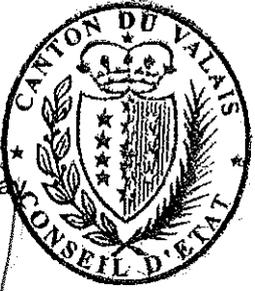
2.4 Adaptations grammaticales en langue allemande

Concernant les adaptations grammaticales en langue allemande, celles-ci apparaissent comme judicieuses et n'appellent pas de remarques particulières.

En réitérant nos sincères remerciements de nous avoir consulté sur cet objet, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Christophe Darbellay



La chancelière
Monique Albrecht

Copie à : annemarie.gasser@bj.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 4. September 2023 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Allgemeines

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 2. Oktober 2023 vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und teilen Ihnen nach Rücksprache mit dem Obergericht des Kantons Zug gerne mit, dass wir die geplante Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe im Grundsatz begrüssen. Die vorgesehene Anpassungen bieten in vollzugstechnischer Hinsicht mehr Klarheit und Planungssicherheit. Die grammatikalischen Anpassungen und der Ersatz des Begriffs «lebenslänglich» durch «lebenslang» erscheinen ebenso sinnvoll. Auch begrüssen wir die Aufhebung der Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach Strafhälfte (sog. ausserordentliche Entlassung gemäss Art. 86 Abs. 4 StGB) sowie den Vorschlag, dass für eine zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe sowie einer Verwahrung verurteilten Person nach 26 Jahren das Vollzugsregime der Verwahrung gelten soll. Diesbezüglich stellen sich jedoch weitere Fragen, welche im Rahmen der Reform geklärt werden sollten.

Im Einzelnen stellen wir folgende Anträge:

II. Anträge

- 1. Die Regelung des «weiteren Vollzugs nach den Bestimmungen über die Verwahrung» in Art. 64 Abs. 3^{bis} und Art. 64c Abs. 7 StGB-Vorentwurf sei zu konkretisieren.** Wir begrüssen, dass der Übergang von der lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung geregelt wird. Auch mit dem vorgesehenen Zeitpunkt (nach 26 Jahren) sind wir einverstanden. Jedoch stellen sich aus unserer Sicht vollzugspraktische bzw. formale Fragen: Wird die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren im Sinne von Art. 64 Abs. 2 StGB beendet und erfolgt damit ein «formaler» Wechsel in die Verwahrung? Oder sollen

– bei einem «Verbleib» in der lebenslangen Freiheitsstrafe – lediglich die Vollzugsbedingungen entsprechend dem Verwahrungsvollzug ausgestaltet werden? Allgemein ist zu dieser Thematik anzuführen, dass die Kantone bereits Anstrengungen dahingehend unternommen haben, die Vollzugsbedingungen für Personen, die sich über viele Jahre im Freiheitsentzug befinden, anzupassen (siehe insb. das Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone mit Empfehlungen und Erläuterungen betreffend die Ausgestaltung der Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug gemäss Art. 64 StGB vom 24. März 2023, SSED 30.8, <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse-ssed>; welches überdies auch für zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilten Personen anwendbar ist, sofern diese mindestens 15 Jahre ihrer Strafe verbüsst haben).

2. Eine bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe soll nach Art. 64 Abs. 3, Art. 64c Abs. 6 und Art. 86 Abs. 5 StGB-Vorentwurf erstmals nach 20 Jahren geprüft werden.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, scheint es insbesondere in Bezug auf den Vergleich zur 20-jährigen Freiheitsstrafe, bei welcher nach 13,3 Jahren eine bedingte Entlassung möglich ist, wichtig und nötig, den zu verbüsenden Teil einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu verlängern. Dies entspricht sowohl dem Gleichbehandlungsgrundsatz und betont bzw. gewichtet die Unterscheidung der beiden Strafrahmen. Die Ausführungen im erläuternden Bericht zur Bestimmung des zu verbüsenden Teils bzw. die Argumentation, warum dieser von heute 15 auf 17 und nicht auf 20 Jahre anzuheben sei, sind zwar nachvollziehbar. Wenn man aber bedenkt, dass die lebenslange Freiheitsstrafe im Schweizerischen Strafrechtssystem absoluten Ausnahmecharakter aufweist, ist insbesondere auch aufgrund der Aussenwirkung (generalpräventiv) eine klare und wirkungsvolle Unterscheidung zur 20-jährigen Freiheitsstrafe angezeigt. Dies auch mit Blick auf die gestiegene Lebenserwartung. Mit einer Anhebung der Mindestdauer auf 20 Jahre wird zudem dem möglichen Spannungsfeld entgegengewirkt, das entsteht, wenn eine zu einer 20-jährigen Freiheitsstrafe verurteilte Person die gesamte Strafe verbüsst. In diesem Fall verbüsst diese Person keine längere Strafe als eine zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Person.

3. Das Überprüfungsintervall einer bedingten Entlassung aus einer (lebenslangen) Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung soll im Gesetz geregelt werden.

Bei der Verweigerung einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe (ohne zusätzlich angeordnete Verwahrung) erfolgt jeweils mindestens einmal jährlich eine erneute Prüfung (Art. 86 Abs. 3 StGB). Gemäss Art. 64 Abs. 2 StGB sind beim der Verwahrung vorausgehenden Vollzug der Freiheitsstrafe die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86 bis 88 StGB) nicht anwendbar. Die Prüfung der bedingten Entlassung richtet sich nach Art. 64 Abs. 3 StGB (welcher in Bezug auf die materiellen Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer bedingten Entlassung wiederum nur auf Art. 64a StGB verweist). In dieser Bestimmung findet sich keine klare Regelung zum Prüfungsintervall bei einer abgelehnten bedingten Entlassung aus einer der Verwahrung vorausgehenden Freiheitsstrafe. Da die Art. 86 bis 88 StGB nicht anwendbar sind, kann auch Art. 86 Abs. 3 StGB nicht zum Tragen kommen. Alternativ könnte man sich beim Intervall auch analog auf Art. 64b StGB stützen, dann müsste Art. 64 Abs. 3 StGB jedoch in dieser Hinsicht konkretisiert werden: «...Im Übrigen **sind die Artikel 64a und 64b** anwendbar.»

4. Es seien klare Übergangsregelungen zu formulieren

Der Vorentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Es ist daher unklar, ob für die neuen Bestimmungen Art. 388 Abs. 1 oder Abs. 3 massgeblich ist. Aus dem Entwurf müsste klar hervorgehen, welche Regeln für Urteile gelten, welche vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtskräftig wurden.

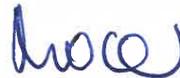
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Zug, 4. September 2023

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (annemarie.gasser@bj.admin.ch;
als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Amt für Justizvollzug (strafanstalt@zg.ch)
- Obergericht des Kantons Zug (Marc.Siegwart@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort
im Internet)



Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
3003 Bern

20. September 2023 (RRB Nr. 1088/2023)

**Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe),
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 haben Sie uns den Entwurf für eine Änderung des Strafgesetzbuches betreffend Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 86 Abs. 5 StGB)

Die Verschiebung des Zeitpunkts für die erstmalige Prüfung einer vorzeitigen Entlassung wirkt sich weder nachhaltig positiv auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit noch auf die Wiedereingliederung der inhaftierten Person aus. Zudem kann ein zu grosser Unterschied zwischen verschiedenen möglichen Strafen zu rechtsungleichen Situationen führen, indem ein kleiner Unterschied in der Schuld zu einem grossen Unterschied bezüglich des frühestmöglichen Zeitpunkts einer vorzeitigen Entlassung führt. Deshalb lehnen wir diese Änderung ab.

Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, können die personenbezogenen Umstände, die eine ausserordentliche bedingte Entlassung rechtfertigen, auch durch andere Instrumente berücksichtigt werden, insbesondere durch abweichende Vollzugsformen (Art. 80 StGB), einen Vollzugsunterbruch (Art. 92 StGB) oder eine Begnadigung (Art. 381 ff. StGB). Dabei sind die Voraussetzungen für eine ausserordentliche bedingte Entlassung grundsätzlich sogar dieselben wie für eine Begnadigung. Folglich ist die ausserordentliche bedingte Entlassung überflüssig und wir begrüssen deren Aufhebung.

Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln

Der erläuternde Bericht begründet die geplante Änderung damit, dass verwahrten Person aus verfassungsrechtlichen Gründen und gemäss Art. 74 StGB nach Möglichkeit gewisse Freiheiten zur Gestaltung ihres Alltags eingeräumt werden müssen (S. 19). Das ist jedoch umstritten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1291/2022 vom 22. Mai 2023, E. 1.6 ff.; 6B_1107/2021 vom 10. Februar 2022, E. 4.4 f.). Art. 58 Abs. 2 StGB sieht lediglich eine Trennung der therapeutischen Einrichtungen vom Strafvollzug vor. Eine strikte separate Unterbringung verwahrter Personen in einem spezifischen, lockeren Vollzugsregime («Abstandsgebot») ist hingegen gesetzlich nicht vorgesehen. Wenn der Bund die Kantone verpflichten möchte, verwahrten Personen im Vollzug mehr Freiheiten einzuräumen, müsste dies ausdrücklich in dieser (oder einer anderen) Vorlage vorgesehen werden, sodass darüber in einem demokratischen Verfahren befunden werden kann. In der Praxis bemühen sich die Kantone zwar unabhängig eines verfassungsrechtlichen Anspruchs, die Haftbedingungen für Personen, die für viele Jahre in einer Vollzeugs- einrichtung untergebracht sind, anzupassen, insbesondere durch die Unterbringung in separaten Abteilungen und mehr Möglichkeiten zur Gestaltung des Vollzugsalltags. In vielen Justizvollzugsanstalt ist dies derzeit jedoch (noch) nicht umgesetzt. Insbesondere bräuchte es für eine strikte separate Unterbringung verwahrter Personen separate Abteilungen, die erst noch errichtet werden müssen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich nur wenige Personen in einer Verwahrung befinden. Eine strikte Trennung von den übrigen inhaftierten Personen hätte deshalb auch zur Folge, dass innerhalb der Gruppe der verwahrten Personen weniger Differenzierungen möglich wären (z. B. aufgrund des Alters oder der Gesundheit).

Unter diesem Vorbehalt begrüssen wird jedoch, dass die betroffenen Personen nach einer bestimmten Zeit wie verwahrte Personen allfällige zusätzliche Freiheiten bekommen. Allerdings sollte das für alle lebenslangen Freiheitsstrafen gelten, unabhängig davon, ob eine zusätzliche Verwahrung angeordnet wurde. Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, mutiert die lebenslange Freiheits- und damit Schuldstrafe derzeit nach 15 Jahren zu einer Art Verwahrung (S. 18). Das gilt jedoch auch, wenn keine zusätzliche Verwahrung angeordnet wurde und die inhaftierte Person nicht entlassen wird, weil die (tieferen) Anforderungen für eine bedingte Entlassung aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe ohne anschliessende Verwahrung nicht erfüllt sind. Es wäre eine rechtsungleiche Behandlung, wenn eine Person in lebenslanger Freiheitsstrafe nach einer bestimmten Zeit von bestimmten Freiheiten im Vollzug profitieren könnte, nur, weil aufgrund ihrer künftigen Gefährlichkeit zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wurde.

Unabhängig von dieser Ausdehnung ist die vorgeschlagene Formulierung von Art. 64 Abs. 7 StGB «der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die lebenslange Verwahrung» unklar. Der Bericht impliziert, dass lediglich allfällige Freiheiten im Vollzugsalltag gewährt werden sollen. Die Formulierung kann jedoch auch so verstanden werden, dass sich die Entlassung nicht mehr nach Art. 64 Abs. 3 StGB richtet und durch ein Gericht geprüft würde, sondern nach Art. 64b StGB und (in den meisten Kantonen) die Vollzugsbehörde zuständig wäre. Zudem müsste mindestens alle zwei Jahre eine Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung geprüft werden (vgl. Art. 64b Abs. 1 Bst. b StGB). Und es bestünde nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK ein Anspruch auf rasche Prüfung der Entlassung durch ein Gericht. Dies sollte in der Vorlage geklärt werden.



Die Vorlage sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Es ist daher unklar, ob für die neuen Bestimmungen Art. 388 Abs. 1 oder Abs. 3 StGB massgeblich ist, d. h., ob die neuen Bestimmungen auch für Urteile gelten, die unter dem bisherigen Recht gefällt wurden. Dies müsste geklärt werden.

Der Einheitlichkeit halber und aufgrund der allfällig besseren Haftbedingungen bzw. des Vollzugsregimes für Verwahrte wäre es wünschenswert, wenn die neuen Bestimmungen nicht nur für zukünftige, sondern auch für ältere Urteile gelten würden. Allerdings kann dies zu Platzierungsproblemen führen, wenn diejenigen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden und bereits mehr als 26 Jahre verbüsst haben, zeitnah einen Platz in einem Verwahrungsvollzug, sofern ein solcher vorhanden ist, erhalten müssten. Deshalb sollte für diesen Fall eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden.

Terminologische Bereinigung

Wir begrüßen den Ersatz des Begriffs «lebenslänglich» durch den moderneren Begriff «lebenslang».

Weiterer Anpassungsbedarf

Eine Freiheitsstrafe wird in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn die inhaftierte Person einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass sie flieht oder weitere Straftaten begeht (Art. 77a StGB). Anders als bei der bedingten Entlassung fehlt hier eine Mindestdauer für die lebenslange Freiheitsstrafe. Die Revision sollte zum Anlass genommen werden, diese Lücke zu füllen. Je nachdem ob eine bedingte Entlassung erstmals nach 15 oder 17 Jahren möglich ist, kommt ein Übertritt in das Arbeitsexternat wohl frühestens nach 11 bzw. 13 Jahren in Betracht.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 26. September 2023

Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage hat eine punktuelle Anpassung der lebenslangen Freiheitsstrafe zum Ziel. In einer ersten Anpassung soll die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe erstmals nach 17 Jahren geprüft werden, um die Strafe stärker von der 20-jährigen Freiheitsstrafe abzugrenzen. Des Weiteren soll die Regelung zur ausserordentlichen bedingten Entlassung aufgehoben werden. Ebenfalls wird das Verhältnis zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung klarer abgegrenzt. Neu soll nach 26 Jahren der weitere Freiheitsentzug nach den Bestimmungen über den Vollzug der Verwahrung erfolgen.

Die Mitte unterstützt die Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die Mitte ist der Ansicht, dass die lebenslange Freiheitsstrafe durch eine Erhöhung des unbedingt zu vollziehenden Teils klarer von der 20-jährigen Freiheitsstrafe abgegrenzt werden kann. Mit dieser Reform wird der Unterschied zur erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe, welche gemäss der Zwei-Drittel-Regelung bei der 20-jährigen Freiheitsstrafe nach 13,3 Jahren erfolgt, mehr als verdoppelt. Die Mitte begrüsst, dass die erstmalige Prüfung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 17 Jahren stattfinden soll. Mit neu einer unbedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 17 Jahren sollte sichergestellt sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe weiterhin verhängt wird und Begnadigungen weiterhin untergeordnet bleiben. Gleichzeitig bleibt eine Resozialisierung möglich.

Für Die Mitte ist ein weiterer positiver Aspekt der Reform die generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung. Diese Regelung hat sich in der Praxis als untergeordnet erwiesen und es ist deshalb sinnvoll, sie aufzuheben. Die Mitte ist überzeugt, dass die seltenen Fälle, die zu einer solchen ausserordentlichen Entlassung führen können, über andere Bestimmungen angemessen berücksichtigt werden können.

Die geplante klare Regelung beim Zusammentreffen von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung ist für Die Mitte ein wichtiger Teil der Reform. Indem die lebenslange Freiheitsstrafe zunächst nach den Bestimmungen über den Strafvollzug vollzogen wird und nach 26 Jahren der weitere Freiheitsentzug nach den Bestimmungen der Verwahrung erfolgt, wird ein rechtlich-formeller Übergang zwischen den beiden Vollzügen gewährleistet. Dies ermöglicht eine differenzierte Behandlung der Inhaftierten und berücksichtigt die unterschiedlichen Schwerpunkte von Straf- und Massnahmenvollzug.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Die Mitte
Schweiz

Seilerstrasse 8a
Postfach
CH-3001 Bern

T 031 357 33 33
info@die-mitte.ch
www.die-mitte.ch

**Allianza
dal Center**)

**Alleanza
del Centro**)

**Le
Centre**)

**Die
Mitte**)

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
3003 Bern

Bern, 02. Oktober 2023
StGB_Verwahrung / MZ

Elektronischer Versand: annemarie.gasser@bj.admin.ch

Änderung Strafgesetzbuch (Reform lebenslange Freiheitsstrafe) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Vorlage setzt das Begehren von Ständerat Caroni Mo. [20.4465](#) um, welches sich auf den bundesrätlichen Bericht Po. [18.3530](#) stützt, die eine zweckmässige Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe gerechtfertigt. FDP.Die Liberalen begrüsst die Vorlage in allen Punkten mit folgenden Ergänzungen:

- 1. Verschärfung für die bedingte Entlassung.**
Die FDP begrüsst die Erhöhung der Prüfschwelle auf 17 Jahre. Denkbar wäre es für uns aus generalpräventiven Gründen auch, die Schwelle auf 20 Jahre zu erhöhen.
- 2. Streichung der ausserordentlichen bedingten Entlassung:**
Die FDP befürwortet diese Streichung.
- 3. Vollzugsdifferenz zur Verwahrung:**
Die FDP begrüsst den bundesrätlichen Vorschlag. Der Verständlichkeit halber wäre allerdings eine Schwelle bei 25 Jahren naheliegender. Der Bundesrat wird sodann gebeten, in seiner Botschaft zu präzisieren, dass nach der Verbüssung der Strafe für die folgende Verwahrung das Haftregime und nicht der Strafvollzug ändert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



Les VERT-E-S suisses

Bettina Beer
Waisenhausplatz 21
3011 Berne

bettina.beer@gruene.ch
031 511 93 21

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

par e-mail à : annemarie.gasser@bj.admin.ch

Berne, le 27 septembre 2023

Consultation sur la modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie)

Mesdames, Messieurs,

Les VERT-E-S vous remercient d'avoir été sollicités pour la consultation sur la modification du code pénal (CP) concernant la réforme de la peine privative de liberté à vie.

Lors de la votation sur la motion 20.4465 à la base de ce projet de modification du CP, les VERT-E-S s'étaient prononcés contre la nécessité de réformer la peine privative de liberté à vie. Cela étant dit, nous prenons position de manière nuancée sur l'avant-projet proposé par le Conseil fédéral.

Prolongation de la partie incompressible de la peine privative de liberté à vie

Les VERT-E-S ne soutiennent pas l'allongement de la partie incompressible de la peine privative de liberté à vie, car sa nécessité n'est pas évidente, il cause des dommages préventifs et réduit les possibilités de justice au cas par cas. Le rapport explicatif lui-même énumère pas moins de sept arguments contre un tel allongement :

- Il ne faut pas en attendre un effet dissuasif (p.12).
- L'effet de la peine sur l'auteur diminue avec le temps (p. 13).
- L'allongement ne mettrait pas fin à la confusion entre la peine privative de liberté à vie et l'internement (p. 12).
- Il n'écarterait pas le reproche fait à la peine privative de liberté à vie de n'être qu'une étiquette trompeuse (p. 13).
- Une longue peine ne facilite pas la resocialisation, qui est pourtant l'objectif d'une peine privative de liberté (p. 13).
- La prolongation de la partie incompressible de la peine privative de liberté retiendra les juges de la prononcer (p. 13).
- La prolongation de la partie incompressible de la peine privative de liberté à vie nécessiterait le réajustement d'autres dispositions du CP (p. 14).

Le rapport explicatif ne mentionne qu'un seul argument (au conditionnel) en faveur d'une telle prolongation, à savoir : « Il se pourrait toutefois que la menace d'une condamnation à une peine privative de liberté à vie gagne en crédibilité aux yeux du public » (p. 12). Pour les VERT-E-S **cet unique argument en faveur de la prolongation de la partie incompressible de la peine**

privative de liberté à vie ne contrebalance de loin pas toutes les raisons de s'en tenir au statu quo.

De plus, une libération conditionnelle n'est accordée qu'aux personnes n'ayant pas récidivé et sans ordonnance de mesure thérapeutique ou d'internement. Pour ces personnes, il est avéré qu'une longue peine privative de liberté a des conséquences négatives sur leur resocialisation. Un allongement de la partie incompréhensible de la peine privative de liberté à vie (et donc *de facto* de la durée minimale du séjour carcéral) risquerait au final de **compromettre l'objectif majeur de toute peine privative de liberté et de diminuer la sécurité de la collectivité** (comme le mentionne le rapport explicatif p. 13).

Et, faut-il le rappeler, la libération conditionnelle n'est de toute façon accordée que si l'on peut supposer qu'une personne fera ses preuves en liberté et qu'elle ne représente donc plus un risque pour la sécurité. Si l'autorité d'exécution souhaite effectivement maintenir une personne en détention à vie, elle peut le faire. Cependant, avec la révision proposée, l'autorité d'exécution ne pourrait en aucun cas libérer une personne après 15 ans de détention, même si elle arrive à la conclusion que cette personne peut vivre en liberté sans mettre en danger d'autres personnes et qu'elle s'est comportée de manière exemplaire et a changé pendant l'exécution de sa peine. **La révision proposée réduit ainsi inutilement la marge de manœuvre des autorités d'exécution et porte atteinte à la liberté d'exécution cantonale ainsi qu'au droit fondamental des personnes concernées.** De plus, en obligeant les personnes détenues à rester plus longtemps en prison, elle engendre des coûts supplémentaires pour les cantons.

La révision proposée ferait de la Suisse l'un des pays les plus punitifs en comparaison internationale, plusieurs des États voisins connaissant une libération conditionnelle de la peine privative de liberté à vie après 15 ans. Enfin, il convient de rappeler que le Conseil de l'Europe a recommandé à ses États membres d'accorder plus librement la libération conditionnelle. Et dans le contexte de plusieurs prisons surpeuplées en Suisse il semble erroné de contraindre les cantons à priver plus longtemps de liberté des personnes resocialisées et considérées comme sûres, pour des raisons discutables, et de réduire ainsi l'équité des cas individuels.

Suppression générale de la libération conditionnelle extraordinaire

Les VERT-E-S considèrent qu'**il n'est pas judicieux de supprimer la libération conditionnelle extraordinaire** ; au contraire, il serait recommandé de continuer à développer cet instrument. Le Conseil fédéral justifie la suppression de cet instrument uniquement par le fait qu'il n'a guère d'importance pratique. Cette argumentation ne tient pas la route pour plusieurs raisons : il est vrai que cet instrument – même s'il n'est que peu utilisé – est utile ne serait-ce que pour pouvoir augmenter l'équité dans les cas individuels, précisément lorsqu'il existe dans des cas exceptionnels des circonstances qui justifient une libération conditionnelle extraordinaire. Il n'est pas judicieux de priver les autorités d'exécution d'un tel instrument. La libération conditionnelle exceptionnelle ne devrait pas être supprimée, mais au contraire encouragée et développée.

Réglementation de l'exécution d'une peine privative de liberté prononcée avec un internement

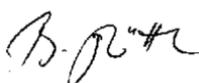
Les VERT-E-S **sont globalement en faveur de cette proposition de modification**. En effet, les personnes ayant été condamnées à une peine privative de liberté à vie prononcée avec un internement doivent, après un certain nombre d'années, pouvoir disposer des conditions prévues pour l'exécution des peines privatives de liberté. Les VERT-E-S sont cependant d'avis que la transformation d'une peine privative de liberté en internement doit se faire bien avant les 26 ans proposés par le Conseil fédéral. En effet, il écrit lui-même que la peine privative de liberté à vie se transforme en une sorte d'internement après 15 ans, c'est-à-dire à la fin de la partie incompressible de la peine privative de liberté à vie, car à partir de ce moment-là, ce sont les réflexions sur la dangerosité qui deviennent centrales. Il semble donc judicieux de fixer le passage du régime d'exécution de la peine privative de liberté à vie à celui de l'internement de manière à ce qu'il

corresponde à la durée de la partie incompressible de la peine privative de liberté à vie.

Les VERT-E-S en profitent pour saluer l'instauration, dans les établissements d'exécution des peines et des mesures, de sections spécifiques pour les personnes internées suite à l'exécution d'une peine privative de liberté, afin de leur permettre de bénéficier du mode d'exécution prévu pour l'internement. Tous les établissements d'exécution des peines et des mesures devraient rapidement mettre à disposition de telles sections spécifiques.

Nous vous remercions d'avance de bien vouloir prendre en compte notre prise de position.

Meilleures salutations



Balthasar Glättli
Président



Bettina Beer
Secrétaire politique

Bern, 9. September 2023

Eidegnössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD



annemarie.gasser@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die SP Schweiz lehnt eine Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe grundsätzlich ab. Der Bericht des Bundesrates¹ zeigt auf, dass kein Revisionsbedarf bei der lebenslangen Freiheitsstrafe besteht. Weiter wird im Bericht auch festgehalten, dass besonders schwere Straftaten bereits nach geltendem Recht angemessen sanktioniert werden können. Ob eine «härtere» Bestrafung einen abschreckenden Effekt bringen würde, wird zudem bezweifelt.² Schliesslich werden durch die vorliegende Vorlage auch die Probleme des «Etikettenschwindels» nicht angegangen.

Jedoch ist die SP Schweiz einverstanden damit, dass das Zusammentreffen von lebenslangen Freiheitsstrafen mit einer Verfahrung geregelt wird. Es ist wichtig, dass diesbezüglich eine angemessene Lösung gefunden wird und somit Rechtssicherheit herrscht. Weiter ist auch die terminologische Bereinigung, indem der Ausdruck «lebenslänglich» mit dem Ausdruck «lebenslang» ersetzt wird, nicht zu beanstanden.

Nachfolgend soll sodann auf die spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung sowie die generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung eingegangen und unsere Einschätzung sowie Änderungsvorschläge dazu eingebracht werden.

¹ Bundesrat, Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Natalie (Schwander Pirmin) vom 25. November 2020.

² KILLIAS MARTIN / KUHN ANDRÉ / AEBI MARCELO F., Grundriss der Kriminologie, Bern 2011, Rz. 1006 ff. und 1037; KAISER GÜNTHER, Wie ist beim Mord die präventive Wirkung der lebenslangen Freiheitsstrafe einzuschätzen?, in: Jescheck/Triffterer (Hrsg.), Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig?, Baden-Baden 1978 (S. 115 ff.), S. 115 (m.w.H.) und S. 118 ff.; MÜLLER-DIETZ, präventive Wirkung (Fn. 23), S. 106 f., S. 110 ff. Hinsichtlich der Todesstrafe ebenso HAFTER, Lehrbuch (Fn. 3), S. 263.

2 Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass der Unterschied zwischen der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe, zu der aus der lebenslangen Freiheitsstrafe 1,7 Jahre beträgt. Dieses Verhältnis wird als nicht angemessen angesehen. Vorgeschlagen wird sodann, dass die erstmalige Prüfung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe anstatt nach 15 nach 17 Jahren stattfinden soll. So würde sich der Vorsprung zur erstmaligen Prüfung aus der 20-jährigen Freiheitsstrafe mehr als verdoppeln.

Nach Ansicht der SP Schweiz ist eine spätere Prüfung der bedingten Entlassung nicht notwendig. Dies ergibt sich erstens bereits aus dem Bericht des Bundesrates, der bei der lebenslangen Freiheitsstrafe keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf sieht. Die Ausführungen, dass der Unterschied zur 20-jährigen Freiheitsstrafe zu klein sei und somit ein Spannungsverhältnis zum Gleichbehandlungsgrundsatz entstehe, reichen nicht aus, um eine Änderung zu rechtfertigen. Dies insbesondere in Anbetracht dessen, dass, wie bereits erwähnt, nicht belegt ist, dass eine spätere erstmalige Prüfung einen abschreckenden Effekt auslösen würde (siehe S. 12 des erläuternden Berichts). Auch spricht aus spezialpräventiver Sicht Vieles gegen einen lang dauernden Freiheitsentzug: Der negative Effekt von langen Freiheitsstrafen wird in verschiedenen Untersuchungen belegt. Auch nimmt die Wirkung der Strafe auf den/die Täter:in mit zunehmenden Vollzugsdauer ab sowie auch das Strafbedürfnis der Allgemeinheit. Ausserdem wird die Resozialisierung und die Senkung des Rückfallrisikos heute bereits erreicht und es ist nicht auszuschliessen, dass eine spätere erstmalige Prüfung nicht zu Rückschritten für die Sicherheit der Allgemeinheit führen würde. Schliesslich kann es sein, dass dadurch, dass der unbedingt zu vollziehende Teil der lebenslangen Freiheitsstrafe länger ist, die Gerichte diese Strafe seltener verhängen würden.

Weiter ist dazu auszuführen, dass mit der späteren erstmaligen Prüfung die Probleme des Etikettenschwindels nicht angegangen werden: So dauert mit der vorgeschlagenen Regelung der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe immer noch nicht lebenslänglich, sondern kann nach 17 Jahren in eine bedingte Strafe umgewandelt werden. Diesbezüglich sei jedoch anzumerken, dass nach Rechtsprechung des EGMR eine lebenslängliche Freiheitsstrafe, ohne Möglichkeit der bedingten Entlassung, gegen menschenrechtliche Garantien verstossen würde und somit der Vorwurf des «Etikettenschwindel» nach Ansicht der SP Schweiz grundsätzlich nicht zu beheben ist.

Aufgrund all der oben erwähnten Punkten ist es nicht nachvollziehbar, weshalb es eine spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung notwendig wäre. Das Bedürfnis, die lebenslange Freiheitsstrafe besser von der 20-jährigen abzugrenzen reicht hierbei nicht aus, um die erstmalige Prüfung zwei Jahre später vorzunehmen. Dies insbesondere deshalb da, wie oben aufzeigt, dies mit negativen Auswirkungen einhergehen kann.

2.2 Generelle Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung

Der Vorentwurf enthält auch die generelle Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung. Begründet wird dies damit, dass diese kaum eine praktische Bedeutung hat. Zudem könnten die

erfassten Fälle auch durch andere Bestimmungen angemessen gelöst werden. Erwähnt wird dabei, dass man bei den in der Botschaft angedachten Fällen auch auf eine Begnadigung zurückgreifen könnte: Jedoch wird diesbezüglich im erläuternden Bericht richtigerweise auch ausgeführt, dass hier kein Rechtsschutz und keine Rechtsweggarantie besteht, womit die Begnadigung und die generelle Aufhebung nicht gleichgestellt sind.

Weiter könnte bei schwerer Krankheit die Regelungen zur Vollzugsunterbrechung angewendet werden (Art. 92 ff.). Dies ist durchaus möglich, jedoch bestehen hierbei auch Unterschiede zur generellen Aufhebung: Dies insbesondere in terminologischer Hinsicht, da die generelle Aufhebung eben eine Aufhebung ist und nicht bloss ein Unterbruch. Somit ist auch hier die Gleichheit beider Regelungen anzuzweifeln.

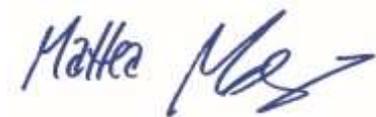
Nach Ansicht der SP Schweiz ist somit die Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung ebenfalls nicht angezeigt. Insbesondere angesichts dessen, dass die anderen Regelungen, welche die ausserordentlich bedingte Entlassung «ersetzen» sollten, nicht gleichwertig sind, ist auf eine Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung zu verzichten. Weiter sei hierbei eine zusätzliche Bemerkung anzubringen: Die ausserordentlich bedingte Entlassung soll ihrem Zweck nach gerade nur in ausserordentlichen Fällen Anwendung finden. Der Umstand, dass diese also in der Praxis wenig angewendet wird, kann kein Argument für die Aufhebung sein, sondern liegt viel mehr im Sinn und Zweck der Norm.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass eine Revision der lebenslangen Freiheitsstrafe in Form der späteren Prüfung der bedingten Entlassung sowie der generellen Aufhebung der ausserordentlich bedingten Entlassung, aus den oben ausgeführten Gründen, abgelehnt wird.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin



Eidgenössisches Justiz- und Poli-
zeidepartement EJPD
3003 Bern

Elektronisch an:
Annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 27. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches soll die Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe punktuell angepasst, aber nicht grundlegend geändert werden. Die Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Dauer des unbedingt zu vollziehenden Strafteils und die Regelung von Vollzugsfragen bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung.

Die SVP unterstützt die beabsichtigte Stossrichtung. Die Vorlage jedoch ist insofern zu überarbeiten, als dass der Zeitpunkt zur erstmaligen Überprüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe auf mindestens 20 Jahre anzuheben ist – dies entspricht offensichtlich dem Willen des Nationalrates anlässlich der Debatte zur zugrundeliegenden Mo. 20.4465, Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe.¹

Weiter stimmt die SVP dem Vorschlag zu, die Regelung zur ausserordentlichen bedingten Entlassung generell aufzuheben. Ebenfalls Zustimmung erklärt die SVP gegenüber dem Vorschlag, dass die lebenslange Freiheitsstrafe zunächst nach den Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen vollzogen werden soll und nach 26 Jahren der weitere Freiheitsentzug nach den Bestimmungen über den Vollzug der Verwahrung erfolgen soll.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Marco Chiesa
Ständerat

Der Generalsekretär

Peter Keller
Nationalrat

¹ AB 2021 N 1930 / BO 2021 N 1930, unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=54490#votum2>

Gasser Annemarie BJ

Von: _BA-Aemterkonsultationen
Gesendet: Freitag, 9. Juni 2023 09:35
An: Gasser Annemarie BJ
Cc: Medved Alexander BA; Schneider Klaus BJ
Betreff: AW: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Gasser

Die Bundesanwaltschaft bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe).

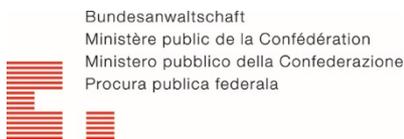
Gerne teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bemerkungen zur Vorlage bestehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Valentina Basler

Juristin Rechtsdienst
Bundesanwaltschaft BA
Guisanplatz 1, 3003 Bern
Tel.: +41 58 465 49 65
valentina.basler@ba.admin.ch
www.bundesanwaltschaft.ch



Von: Gasser Annemarie BJ <annemarie.gasser@bj.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 14:02

An: 'info@die-mitte.ch' <info@die-mitte.ch>; 'info@edu-schweiz.ch' <info@edu-schweiz.ch>; 'info@ensemble-a-gauche-ge.ch' <info@ensemble-a-gauche-ge.ch>; 'vernehmlassungen@evppev.ch' <vernehmlassungen@evppev.ch>; 'info@fdp.ch' <info@fdp.ch>; 'gruene@gruene.ch' <gruene@gruene.ch>; 'schweiz@grunliberale.ch' <schweiz@grunliberale.ch>; 'lorenzo.quadri@mattino.ch' <lorenzo.quadri@mattino.ch>; 'pdaz@pda.ch' <pdaz@pda.ch>; 'gs@svp.ch' <gs@svp.ch>; 'franziska.tlach@spschweiz.ch' <franziska.tlach@spschweiz.ch>; 'verband@chgemeinden.ch' <verband@chgemeinden.ch>; 'info@staedteverband.ch' <info@staedteverband.ch>; 'info@sab.ch' <info@sab.ch>; 'info@economiesuisse.ch' <info@economiesuisse.ch>; 'bern@economiesuisse.ch' <bern@economiesuisse.ch>; 'luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch' <luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch>; 'info@sgv-usam.ch' <info@sgv-usam.ch>; 'verband@arbeitgeber.ch' <verband@arbeitgeber.ch>; 'info@sbv-usp.ch' <info@sbv-usp.ch>; 'office@sba.ch' <office@sba.ch>; 'info@sgb.ch' <info@sgb.ch>; 'politik@kfmv.ch' <politik@kfmv.ch>; 'info@travailsuisse.ch' <info@travailsuisse.ch>; 'direktion@bger.ch' <direktion@bger.ch>; _BStGer-Info <Info@bstger.ch>; _BA-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ba.admin.ch>; _BK-InfoBK <info@bk.admin.ch>; 'contact@amnesty.ch' <contact@amnesty.ch>; 'info@djs-jds.ch' <info@djs-jds.ch>; 'fsp@fsp.psychologie.ch' <fsp@fsp.psychologie.ch>; Hausammann humanrights.ch Christina <info@humanrights.ch>; 'info@argev.ch' <info@argev.ch>; 'geschaefsstelle@lawandwomen.ch' <geschaefsstelle@lawandwomen.ch>; 'info@kkjpd.ch' <info@kkjpd.ch>; 'info@kkljv.ch' <info@kkljv.ch>; 'kontakt@cmps-kgs.ch' <kontakt@cmps-kgs.ch>; 'info@kkpks.ch' <info@kkpks.ch>; _NKVF-Info

<info@nkvf.admin.ch>; 'Joe.Keel@sg.ch' <Joe.Keel@sg.ch>; 'info@sav-fsa.ch' <info@sav-fsa.ch>; 'info@sbap.ch' <info@sbap.ch>; 'info@swissforensic.ch' <info@swissforensic.ch>; 'sekretariat@rechtspsychologie.ch' <sekretariat@rechtspsychologie.ch>; 'info@juristenverein.ch' <info@juristenverein.ch>; 'info@skjv.ch' <info@skjv.ch>; 'evelyne.sturm@skmr.unibe.ch' <evelyne.sturm@skmr.unibe.ch>; 'info@strafverteidiger.ch' <info@strafverteidiger.ch>; 'nathalie.dorn@ji.zh.ch' <nathalie.dorn@ji.zh.ch>; 'Alexander.Kleiber@jsd.bs.ch' <Alexander.Kleiber@jsd.bs.ch>; 'francois.grivat@fvp.vd.ch' <francois.grivat@fvp.vd.ch>; 'martina.weber@zg.ch' <martina.weber@zg.ch>; 'info@ssk-cps.ch' <info@ssk-cps.ch>; 'veronika.neruda@sodk.ch' <veronika.neruda@sodk.ch>; 'Barbara.Altermatt@bd.so.ch' <Barbara.Altermatt@bd.so.ch>; 'info@svr-asm.ch' <info@svr-asm.ch>; 'info@svsp.info' <info@svsp.info>; 'info@sav-fsa.ch' <info@sav-fsa.ch>; 'info@ettlin-partner.ch' <info@ettlin-partner.ch>; 'isp@ne.ch' <isp@ne.ch>; 'info@icj-ch.org' <info@icj-ch.org>; 'info@swissforensic.ch' <info@swissforensic.ch>; 'info@konkordate.ch' <info@konkordate.ch>; 'swissrjforum@gmail.ch' <swissrjforum@gmail.ch>; 'martina.weiss@swissuniversities.ch' <martina.weiss@swissuniversities.ch>; 'dekanat-ius@unibas.ch' <dekanat-ius@unibas.ch>; 'rebekka.baeumlin@krim.unibe.ch' <rebekka.baeumlin@krim.unibe.ch>; 'rf@unilu.ch' <rf@unilu.ch>; 'lawschool@unisg.ch' <lawschool@unisg.ch>; 'dekanat@ius.uzh.ch' <dekanat@ius.uzh.ch>; 'ius-admin@unifr.ch' <ius-admin@unifr.ch>; 'secretariat-rectorat@unige.ch' <secretariat-rectorat@unige.ch>; 'administration.droit@unil.ch' <administration.droit@unil.ch>; 'secretariat.droit@unine.ch' <secretariat.droit@unine.ch>; 'office@sodk.ch' <office@sodk.ch>; 'info@ajures.ch' <info@ajures.ch>

Cc: Stadelmann Bernardo BJ <Bernardo.Stadelmann@bj.admin.ch>; Schild Trappe Grace BJ <Grace.Schild@bj.admin.ch>; Schneider Klaus BJ <klaus.schneider@bj.admin.ch>; Erard Marie-Lys BJ <Marie-Lys.Erard@BJ.admin.ch>; Kummer Anita BJ <anita.kummer@bj.admin.ch>; Zumbrunnen Kathrin BJ <kathrin.zumbrunnen@bj.admin.ch>

Betreff: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. Juni 2023 das EJPD beauftragt, zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Sie erhalten hiermit das entsprechende Schreiben von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider.

Freundliche Grüsse

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Mesdames, Messieurs

Le Conseil fédéral a chargé le DFJP le 2 juin 2023 à ouvrir une procédure de consultation au sujet d'une modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie).

Vous trouverez ci-joint la lettre de la conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider.

Meilleures salutations

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Gentili Signore e Signori

Il 2 giugno 2023 il Consiglio federale ha incaricato il DFGP di indire una procedura di consultazione sulla modifica del Codice penale (riforma della pena detentiva a vita).

In allegato vi inviamo la lettera della consigliera federale Elisabeth Baume-Schneider.

Cordiali saluti

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch



Verwaltungskommission
Viale Stefano Franscini 7
CH-6500 Bellinzona
Tel. +41 58 480 68 68
Fax +41 58 480 68 42
info@bstger.ch

Registratur Nummer: 1.1.1.8

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus
3003 Bern

per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bellinzona, 6. September 2023/BOM

**Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 2. Juni 2023 haben Sie das Bundesstrafgericht eingeladen, in der oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesstrafgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Alberto Fabbri
Präsident



Marc-Antoine Borel
Generalsekretär

Kopie an

- Bundesgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht

per E-Mail

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, 2. Oktober 2023

Vernehmlassungsverfahren: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen die Demokratischen Jurist*innen Schweiz (DJS) die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend der Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe).

Einleitung

Die vorgeschlagene Revision reiht sich in eine stetige Verschärfung der rechtlichen Grundlagen des Bestrafens während der letzten Jahrzehnte ein. Im Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs durch Prof. Schultz war noch vorgesehen, die Möglichkeit der bedingten Entlassung bereits nach der Hälfte der verbüsstes Strafdauer zu gewähren und die lebenslange Freiheitsstrafe ersatzlos abzuschaffen.¹ Nach Missachtung dieses – auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden – Vorschlags, wurde der heute geltende Zustand geschaffen. Mit der vorgeschlagenen Revision sollen die rechtlichen Vorgaben nun nochmals verschärft werden, indem die Entlassung nach der Hälfte der

¹ Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Natalie (Schwander Pirmin) zur Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe für besonders schwere Straftaten vom 25. November 2020 (zit. Bericht BR Postulate), S. 8, 12; CHRISTOPH URWYLER, Die Praxis der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, Berlin/Bern 2020 (zit. URWYLER), S. 30, 371.

verbüssten Strafdauer ersatzlos gestrichen und der frühestmögliche Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe verlängert werden soll. Dies lehnen die DJS aus grundrechtlichen Überlegungen und aufgrund des Bestrebns, das staatliche Handeln in einem aufgeklärten Staat basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gestalten, ab.

Lebenslange Freiheitsstrafe

Die lebenslange Freiheitsstrafe wurde als «Ersatz» der Todesstrafe eingeführt, und stellt weiterhin eine Verbindung dieser Bestrafung zum aktuellen Strafgesetzbuch her.² Insofern möchte die lebenslange Freiheitsstrafe – wie die Todesstrafe – Personen «eliminieren», was ein Relikt aus eigentlich längst überwundenen Zeiten darstellt. Da selbst der Bundesrat diese Strafe als «drakonisch» bezeichnet und deren Notwendigkeit in Frage stellt,³ erscheint es aus Sicht der DJS notwendig, die lebenslange Freiheitsstrafe ersatzlos abzuschaffen, da sie lediglich überzogene Vergeltungsbedürfnisse der Gesellschaft stillen soll, welchen ein aufgeklärter Staat eigentlich entgegenwirken sollte, anstatt sie – wie mit dieser vorgeschlagenen Revision – noch aktiv zu fördern.

Falls der Bundesrat diesem Vorschlag jedoch wider Erwarten nicht folgen sollte, nehmen die DJS wie folgt zur vorgeschlagenen Revision Stellung

Verlängerung des frühestmöglichen Zeitpunkts zur Gewährung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die DJS lehnen die vorgeschlagene Erhöhung des frühestmöglichen Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe auf 17 Jahre ab, da dessen Notwendigkeit nicht ersichtlich ist, sie präventiven Schaden anrichtet und die Möglichkeiten zur Einzelfallgerechtigkeit verkleinert.

Der Bundesrat begründet die vorgeschlagene Revision hauptsächlich damit, dass der unbedingt zu vollziehende Teil der lebenslangen Freiheitsstrafe nicht wesentlich höher sei als derjenige einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und daher im Spannungsfeld mit dem «Gleichbehandlungsgrundsatz» stehen würde.⁴ Die DJS verstehen nicht, was der Gleichbehandlungsgrundsatz mit dieser Frage zu tun haben soll. Zudem stellen die DJS bereits die Prämisse des kleinen Unterschieds zwischen den Zeitpunkten der frühestmöglichen bedingten Entlassung in Frage, beträgt dieser doch 12.5 Prozent, was keinesfalls als unwesentlich bezeichnet werden kann.

² Bericht BR Postulate, S. 7, m.w.H.

³ Bericht BR Postulate, S. 7, 11.

⁴ Erläuternder Bericht des Bundesrats zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) vom 2. Juni 2023 (zit. Erläuternder Bericht), S. 12

Zudem sei daran erinnert: Die bedingte Entlassung wird ohnedies nur gewährt, wenn anzunehmen ist, dass sich eine Person in der Freiheit bewähren wird und sie somit kein Sicherheitsrisiko mehr darstellt. Wenn die Vollzugsbehörde eine Person tatsächlich lebenslang in Haft behalten möchte, steht ihr dies offen. Mit der vorgeschlagenen Revision könnte die Vollzugsbehörde jedoch eine Person nach einer 15-jährigen Inhaftierung in keinem Fall mehr entlassen, auch wenn sie zum Schluss kommt, dass diese Person in Freiheit leben kann, ohne andere Personen zu gefährden und sich im Strafvollzug vorbildlich verhalten und verändert hat. Damit beschneidet die vorgeschlagene Revision den Spielraum der Vollzugsbehörden in unnötiger Weise und greift damit in die kantonale Vollzugsfreiheit sowie die Grundrechte der betroffenen Personen ein. Zudem verursacht sie durch den Zwang zur längeren Inhaftierung nicht zu verantwortende Kosten für die Kantone.

Die vorgeschlagene Revision würde zudem die Schweiz im internationalen Vergleich ins punitive Spitzenfeld katapultieren, kennen doch mehrere der umliegenden Staaten eine bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 15 Jahren.⁵ Schliesslich sei daran erinnert, dass der Europarat die Empfehlung an seine Mitgliedstaaten abgegeben hat, die bedingte Entlassung freizügiger zu gewähren.⁶ Gerade vor dem Hintergrund mehrerer überfüllter Gefängnisse in der Schweiz erscheint es daher unverantwortlich, die Kantone dazu zu zwingen, resozialisierte und als sicher erachtete Personen mit fragwürdiger Begründung länger die Freiheit zu entziehen und damit die Einzelfallgerechtigkeit zu verkleinern. Da schliesslich auch der Bundesrat selbst vorbringt, dass die vorgeschlagene Revision unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten Unsinn ist,⁷ ist darauf zu verzichten.

Regelung des Übergangs des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Verwahrung

Die vorgeschlagene Revision des Übergangs des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Verwahrung ist grundsätzlich begrüssenswert. Jedoch scheint sie in mehreren Punkten nicht zu Ende gedacht zu sein.

Die DJS sind erfreut, dass der Bundesrat erkennt, dass eine Verwahrung einem anderen Setting vollzogen werden muss, als eine Freiheitsstrafe und dem Abstandsgebot somit endlich Geltung verschaffen will. Wenn jedoch in einem Bundesebene aufgrund dieser Begründung der Vollzug einer Freiheitsstrafe von demjenigen einer Verwahrung abgegrenzt werden soll, so erscheint es uns sinnvoll, dass der Bund auch zum Abstandsgebot selbst legiferiert und hierzu zumindest gewisse Mindestgrundsätze aufstellt. Andernfalls ist zu befürchten, dass diese bundesrechtliche gewollte Abgrenzung der Vollzugsformen zu wenig Biss haben wird.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 9 ff.

⁶ Empfehlung Rec(2003)22 des Ministerkomitees des Europarats über die bedingte Entlassung vom 24. September 2003 (zit. Empfehlung Europarat).

⁷ Erläuternder Bericht, S. 12 f.

Zudem erscheint der vom Bundesrat gewählte Zeitpunkt für den Übergang vom Vollzug der Freiheitsstrafe zum Vollzug der Verwahrung misslich gewählt. Mit Verweis auf unsere obigen Ausführungen, müsste nach der Berechnungsart des Bundesrats der Übertritt nach 22 ½ Jahren erfolgen. Dazu kommt, dass der Bundesrat selbst schreibt, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 15 Jahren, resp. dem frühestmöglichen Zeitpunkt der bedingten Entlassung zu einer Art Verwahrung mutiert, da ab diesem Punkt Gefährlichkeitsüberlegungen im Zentrum stehen.⁸ Es erscheint daher sinnvoll, den Übertritt vom Vollzugsregime der lebenslangen Freiheitsstrafe in dasjenige der Verwahrung so zu legen, dass dieser dem frühestmöglichen Zeitpunkt der bedingten Entlassung entspricht. Um Ungerechtigkeiten im Verhältnis zu den zeitigen Freiheitsstrafen zu vermeiden, müsste hierbei selbstverständlich ergänzend geregelt werden, dass der Übertritt in den Verwahrungsvollzug bei sämtlichen diesem vorausgehenden Freiheitsstrafen ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt der bedingten Entlassung aus dieser zu gewähren ist. Dies erscheint jedoch generell sinnvoll, da auch bei zeitigen Freiheitsstrafen der Vollzug der Strafe ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt der bedingten Entlassung lediglich noch Sicherheitsüberlegungen und damit demselben Zweck wie die Verwahrung selbst dient.

Abschaffung der ausserordentlichen bedingten Entlassung

Die DJS erachten es als nicht sinnvoll, die ausserordentliche bedingte Entlassung abzuschaffen; im Gegenteil erscheint es sinnvoll, dieses Instrument weiter auszubauen.

Der Bundesrat begründet die Abschaffung dieses Instruments lediglich damit, dass es kaum eine praktische Bedeutung habe.⁹ Diese Begründung verfängt aus mehreren Gründen nicht: Denn es gilt, dass dieses Instrument – auch falls es nur wenig zum Einsatz kommt – schon nur deshalb sinnvoll ist, um die Einzelfallgerechtigkeit erhöhen zu können, gerade wenn in Ausnahmefällen eben Umstände vorliegen, die eine ausserordentliche bedingte Entlassung rechtfertigen. Den Vollzugsbehörden ein solches in Einzelfällen sinnvolles Instrument zu verwehren, ist unklug.

Dazu kommt, dass die meisten der umliegenden Ländern eine bedingte Entlassung nach Verbüßung der Strafhälfte vorsehen,¹⁰ und unverständlich ist, wieso die Schweiz hier eine höhere Punitivität an den Tag legen sollte. Auch ist erneut zu erwähnen, dass der Europarat die Schweiz dazu aufforderte die bedingte Entlassung grosszügiger zu gewähren und eine gegenteilige Entwicklung hierzu nicht gerechtfertigt werden kann.¹¹

⁸ Erläuternder Bericht, S 18.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 17 f.

¹⁰ URWYLER, S. 147.

¹¹ Siehe Empfehlung Europarat.

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die vorliegende Lösung bei deren Einführung ein Kompromiss darstellte und wissenschaftlich begründet eigentlich die generelle Möglichkeit der bedingten Entlassung nach der hälftigen Verbüssung einer Freiheitsstrafe gefordert wurde.¹² Bei der Einführung der geltenden Regelung der ausserordentlichen bedingten Entlassung betonte der Bundesrat sodann auch, dass er darauf verzichtete, explizite Gründe für deren Gewährung zu nennen, um künftige Entwicklungen nicht zu behindern.¹³ In der Zwischenzeit scheinen sich die kantonalen Vollzugsbehörden sowie die rechtswissenschaftliche Lehre wohl zu wenig mit der ausserordentlichen bedingten Entlassung auseinandergesetzt zu haben, weswegen die Weiterentwicklung dieses Instruments zu wenig vorangetrieben und dessen Anwendungsbereich nicht genügend definiert wurde. Vor dem Hintergrund dieser Regelung als Kompromiss, der internationalen Situation und den übervollen Justizvollzugsanstalten in der Schweiz, welche durch vermehrt gewährte (ausserordentliche) bedingte Entlassungen entlastet werden könnten, sollte die ausserordentliche bedingte Entlassung nicht abgeschafft, sondern im Gegenteil gefördert und weiterentwickelt werden.

Die DJS empfehlen daher, anstatt das Institut der ausserordentlichen bedingten Entlassung abzuschaffen, dieses praxistauglicher zu gestalten und Art. 86 Abs. 4 gemäss dem Vorschlag von URWYLER¹⁴ folgendermassen umzuformulieren:

Hat der Gefangene die Hälfte seiner Strafe, mindestens aber drei Monate verbüsst, so kann er ausnahmsweise bedingt entlassen werden, wenn die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Gefangenen und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen, und die übrigen Voraussetzungen in Abs. 1 erfüllt sind.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen verbleiben wir mit freundlichen Grüssen,



Benjamin Stückelberger
MLaw, MSc (Kriminologie)
Mitglied DJS Basel



Lea Schlunegger
MLaw, Rechtsanwältin,
Generalsekretärin DJS

¹² URWYLER, 30, 371.

¹³ URWYLER, S. 85, m.w.H.

¹⁴ URWYLER, S. 372.



Schweizerischer Anwaltsverband
Fédération Suisse des Avocats
Federazione Svizzera degli Avvocati
Swiss Bar Association

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD (EFD)

Per Email versandt:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, der 2. Oktober 2023

**Stellungnahme des Schweizerischen Anwaltsverbands SAV-FSA zur Änderung des
Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken bestens für Ihre Einladung zur Stellungnahme zur Anpassung der Regelung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) und lassen uns zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt vernehmen:

Der Schweizerische Anwaltsverband teilt grundsätzlich die Ansicht des Bundesrates, dass die heutige Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Praxis weder Sicherheits- noch Vollzugsprobleme bietet. Entsprechend orten wir an sich keinen Handlungsbedarf.

1. Bedingte Entlassung bei lebenslanger Freiheitsstrafe weiterhin nach 15 Jahren möglich

Der Schweizerische Anwaltsverband ist der Auffassung, dass eine bedingte Entlassung bei lebenslangen Freiheitsstrafen weiterhin nach 15 Jahren möglich sein soll. Die heutige Regelung lässt den Vollzugsbehörden den Raum, einzelfallgerecht die Frage der bedingten Entlassung zu prüfen. Eine bedingte Entlassung kann frühestens nach 15 Jahren gewährt werden, muss aber nicht. Die Praxis zeigt, dass es absolute Ausnahmekonstellationen sind, die heute zu einer bedingten Entlassung nach 15 Jahren führen.

Es besteht folglich kein Anpassungsbedarf. Es sind bei der derzeitigen Rechtslage absolute Ausnahmekonstellationen, die zu einer bedingten Entlassung bei lebenslangen Freiheitsstrafen nach 15 Jahren führen können. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb der Spielraum der Rechtsanwendung zu einer sachgerechten Einzelfalllösung unnötig beschränkt werden soll. Es kommt hinzu, dass entgegen dem erläuternden Bericht (S. 12) der Sprung zwischen dem unbedingt zu vollziehenden Teil der lebenslangen Freiheitsstrafe von 15 Jahren zu demjenigen bei einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren von 13.3 Jahren beträchtlich ist, beträgt er doch deutlich mehr als 10 %. Ein zwingender Unterschied von fast vier Jahren ist nicht sachgerecht, zumal der Unterschied der Fallkonstellationen von lebenslangen Freiheitsstrafen und solchen von 20 Jahren nicht trennscharf, sondern graduell ist.

2. Verwahrungsvollzug nach 23 Jahren bei Zusammentreffen mit lebenslanger Freiheitsstrafe

An der Vorlage wird sodann die Klarstellung des Verhältnisses von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung grundsätzlich begrüsst, so dass Art. 64 Abs. 3bis sowie Art. 64c Abs. 7 StGB zu wenig Bemerkungen Anlass gibt. In Anbetracht der Auffassung, dass die bedingte Entlassung weiterhin nach 15 Jahren möglich sein soll, vertritt der Schweizerische Anwaltsverband aber die Auffassung, dass die Überführung in den Verwahrungsvollzug nach 23 statt 26 Jahren möglich sein soll. Ohnehin ist auch hier die avisierte Kluft von sechs Jahren zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und derjenigen von 20 Jahren zu gross und damit nicht sachgerecht.

3. Keine Aufhebung der Möglichkeit auf ausserordentliche Entlassung

Der Schweizerische Anwaltsverband ist ferner der Ansicht, dass der bisherige Art. 86 Abs. 4 StGB nicht aufzuheben ist. Dem erläuternden Bericht ist auf S. 16 f. zu entnehmen, dass diese Bestimmung in praxi kaum zur Anwendung kommt. Dennoch bietet sie die Möglichkeit, in wenigen Einzelfällen eine Entscheidung nach einer sachgerechten Billigkeit zu treffen. Der Ermessensspielraum zugunsten von sehr wenigen Betroffenen sollte daher auch hier nicht unnötig eingeschränkt werden.

Zwar führt der erläuternde Bericht auf S. 17 ins Feld, solche Sachverhalte könnten auch über andere Bestimmungen gelöst werden, bleibt indessen die Antwort schuldig über welche. Dem Schweizerischen Anwaltsverband erschliesst sich auch bei eingehender Prüfung nicht, wie die

entstehende Gesetzeslücke deckungsgleich geschlossen werden könnte. Ohnehin spräche, selbst wenn dies möglich wäre, nichts dagegen, die klarstellende Norm im Gesetz zu belassen.

Der Schweizerische Anwaltsverband hofft, Ihnen mit seinen Ausführungen zu dienen und steht für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Präsident SAV
Matthias Miescher

Generalsekretär SAV
René Rall

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 8231686

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Baume-Schneider

per E-Mail:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Lausanne, 26. September 2023 / piy

Vernehmlassung: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in oben erwähntem Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Nicolas Lüscher

Kopie:

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht

Vernehmlassung

REFORM DER LEBENSLANGEN FREIHEITSSTRAFE: ÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) und beziehen zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

humanrights.ch teilt grundsätzlich die Ansicht des Bundesrates, dass die heutige Ausgestaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Praxis weder Sicherheits- noch Vollzugsprobleme bietet. Es zeigt sich kein grundsätzlicher Handlungsbedarf.

humanrights.ch ist jedoch der Ansicht, dass eine **bedingte Entlassung bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen weiterhin nach 15 Jahren möglich** sein soll. Diese Möglichkeit wurde in der Praxis in den letzten Jahren ohnehin kaum angewendet. Bei der derzeitigen Rechtslage führen nur absolute Ausnahmekonstellationen nach 15 Jahren zu einer bedingten Entlassung bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Spielraum der Rechtsanwendung zu einer sachgerechten Einzelfalllösung unnötig beschränkt werden soll. Es kommt hinzu, dass entgegen dem erläuternden Bericht (S. 12), der Unterschied zwischen dem unbedingt zu vollziehenden Teil der lebenslangen Freiheitsstrafe (15 Jahre) zu demjenigen bei einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren (13.3 Jahre) beträchtlich ist, beträgt er doch deutlich mehr als 10%. Bei der Erhöhung auf 17 Jahre betrüge der zwingende Unterschied fast vier Jahre; dies ist nicht sachgerecht, zumal sich Fallkonstellationen von lebenslänglichen Freiheitsstrafen und solchen von 20 Jahren wenig und kaum trennscharf unterscheiden bzw. die Unterschiede hauptsächlich gradueller Natur sind.

An der Vorlage wird sodann die Klarstellung des Verhältnisses von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung grundsätzlich begrüsst, so dass Art. 64 Abs. 3^{bis} sowie Art. 64c Abs. 7 zu wenig Bemerkungen Anlass gibt. In Anbetracht der Auffassung, dass die bedingte Entlassung weiterhin nach 15 Jahren möglich sein soll, vertritt **humanrights.ch** aber die Auffassung, dass die **Überführung in den Verwahrungsvollzug nach 23 statt 26 Jahren möglich** sein soll. Ohnehin ist auch hier die avisierte Kluft von sechs Jahren zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und derjenigen von 20 Jahren zu gross und damit nicht sachgerecht.

humanrights.ch ist ferner der Ansicht, dass **der bisherige Art. 86 Abs. 4 StGB nicht aufzuheben** ist. Dem erläuternden Bericht ist auf S. 16 f. zu entnehmen, dass diese Bestimmung in der Praxis kaum zur Anwendung kommt. Dennoch bietet sie die Möglichkeit, in wenigen Einzelfällen sachgerechtere Entscheidungen ermöglicht. Der Ermessensspielraum zugunsten von sehr wenigen Betroffenen sollte daher auch hier nicht unnötig eingeschränkt werden. Zwar führt der erläuternde Bericht auf S. 17 ins Feld, solche Sachverhalte könnten auch über andere Bestimmungen gelöst werden, bleibt indessen die Antwort schuldig über welche. **humanrights.ch** erschliesst sich auch bei eingehender Prüfung nicht, wie die entstehende Gesetzeslücke deckungsgleich geschlossen werden könnte.



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per Mail an:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 28. September 2023

09.01/hof

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit uns einzubringen. Der Vorstand der KKJPD hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14./15. September 2023 diskutiert und äussert sich wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Vorstand der KKJPD würde es zu begrüssen, wenn Vorlagen zu Themen, deren Vollzug eindeutig in die Zuständigkeit der Kantone fällt, auch unter Einbezug der Kantone erarbeitet würden. Bei dieser Vorlage wurden die Kantone nicht in die Arbeiten einbezogen. Wir bitten Sie, die Kantone in Zukunft rechtzeitig einzubeziehen. Die KKJPD steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

Aus Sicht der Kantone besteht kein dringender Handlungsbedarf für die vorgeschlagenen Anpassungen. Die Vorschläge sind mit Blick auf die eingereichten Postulate 18.3530 Caroni Andrea und 18.3531 Rickli Nathalie (Schwander Pirmin) aber nachvollziehbar.

Die grammatikalischen Anpassungen und der Ersatz des Begriffs «lebenslänglich» durch «lebenslang» erscheinen sinnvoll und werden begrüsst.

Wichtig scheint uns, dass der Gesetzgeber das Verhältnis zwischen der lebenslangen Freiheitsstrafe und der gleichzeitig angeordneten Verwahrung klärt.

2. Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

Die Überlegungen, welche dazu führen, dass die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe erst nach 17 Jahren erfolgt, sind nachvollziehbar.

Die neue Frist von 17 Jahren ist mit einer gewissen Willkür behaftet (man hätte auch 16 oder 18 Jahre nehmen können). Denkbar wäre es mit Blick auf die gestiegene Lebenserwartung auch, den Zeitpunkt auf 20 Jahre festzusetzen. Letztlich ist dies eine politische Frage, welche der Gesetzgeber zu klären hat. Die Verschiebung des Zeitpunkts für die erstmalige Prüfung einer vorzeitigen Entlassung wirkt sich weder nachhaltig auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit noch auf die Wiedereingliederungschancen der betroffenen Person aus.

Da der unbedingte Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe bis zum frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt in Zukunft zwei Jahre länger dauert, ist mit Mehrkosten für die Kantone zu rechnen.

3. Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung

Die ausserordentliche bedingte Entlassung hat in der Vollzugspraxis der Kantone tatsächlich keine relevante Bedeutung (vgl. erläuternder Bericht, S. 17).

Dennoch besteht keine Dringlichkeit, diese Möglichkeit aufzuheben; aber eine Aufhebung stellt die Kantone auch nicht vor Probleme. Mit der vorgeschlagenen Änderung würde für alle Beteiligten klar feststehen, auf welchen Zeitpunkt die Vollzugsplanung auszurichten ist.

Falls die Bestimmungen in Art. 86 StGB wie vorgeschlagen angepasst werden, sollte Art. 77a Abs. 1 StGB wie folgt ergänzt werden: «... in der Regel mindestens die Hälfte, *bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe mindestens zehn Jahren*, verbüsst ...». Ansonsten ist völlig unklar, wie bei lebenslangen Freiheitsstrafen die Frist für ein Arbeitsexternat berechnet wird.

4. Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln

Der Vorstand der KKJPD begrüsst, dass der Übergang von der lebenslangen Freiheitsstrafe in die Verwahrung geregelt wird.

Allerdings ist die vorgeschlagene Formulierung «*erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung*» unklar. Soll damit der Grundsatz von Art. 64 Abs. 2 geändert werden, indem die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und der Vollzug der Verwahrung beginnt? Oder verbleibt der Verurteilte formal im Strafvollzug und sind – darauf deuten die Ausführungen in Ziff. 3.1.3 Bst. c der Erläuterungen hin – lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten? Diese Frage ist durch den Gesetzgeber zu klären, weil sich die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug nach Art. 86 ff. StGB formell und materiell von der bedingten Entlassung aus der Verwahrung nach Art. 64a und b bzw. Art. 64c StGB unterscheidet.

Auch hier erscheint der Zeitpunkt des Übergangs nach 26 Jahren einigermassen willkürlich. Diese Frage ist ebenfalls politisch durch den Gesetzgeber zu beantworten.

Ein Übergang von Personen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt werden, nach einer gewissen Vollzugszeit in ein Vollzugsregime mit mehr Freiheiten zur Gestaltung des Alltags innerhalb des Sicherheitsbereichs der Vollzugseinrichtung (Verwahrungsvollzug) erscheint grundsätzlich sinnvoll. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb dies nur Verurteilten zukommen soll, bei denen neben der lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wurde. Dies würde faktisch zu einer Besserstellung der Insassen führen, für welche neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe zusätzlich eine Verwahrung angeordnet wurde im Vergleich mit denjenigen, welche nur zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe (ohne Verwahrung) verurteilt wurden.

In der Praxis bemühen sich die Kantone bereits heute, die Haftbedingungen für Personen, die für viele Jahre in einer Vollzugseinrichtung untergebracht sind, anzupassen. Es geht um die Unterbringung in separaten Abteilungen, mehr Möglichkeiten zur Gestaltung des Vollzugsalltags etc., wie sie z.B. im Merkblatt des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats zu den Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug aufgezeigt werden.

Wieweit sich allerdings für den Verwahrungsvollzug aus verfassungsrechtlichen Gründen ein Anspruch auf Einräumung solcher Freiheiten zur Gestaltung des Alltags ergeben soll (vgl. Erläuterungen Ziff. 3.1.3 Bst. c), ist umstritten (vgl. dazu auch BGer vom 10. Februar 2022 6B_1107/2021, E. 4.4. f.; BGer vom 22. Mai 2023 6B_1291/2022 E. 1.6. ff). Eine strikte separate Unterbringung

Verwahrter in einem spezifischen Vollzugsregime («Abstandsgebot») ist in der Schweiz jedenfalls gesetzlich nicht vorgesehen. Art. 58 Abs. 2 StGB sieht lediglich eine Trennung von therapeutischen Einrichtungen vom Strafvollzug vor.

5. Übergangsregelung

Der Vorentwurf sieht keine übergangsrechtlichen Bestimmungen vor. Es ist daher unklar, ob für die neuen Bestimmungen Art. 388 Abs. 1 oder Abs. 3 StGB massgeblich ist. Aus dem Entwurf müsste klar hervorgehen, welche Regeln für Urteile gelten, welche vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes rechtskräftig wurden.

Der Vorstand der KKJPD bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der erwähnten Punkte.

Freundliche Grüsse



Karin Kayser-Frutschi
Co-Präsidentin



KKPKS
CCPCS

Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten
Conférence des commandantes et des commandants des polices cantonales
Conferenza delle e dei comandanti delle polizie cantonali

Der Präsident

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per E-Mail an:

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 5. Juli 2023

Stellungnahme der KKPKS zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz (KKPKS) bedankt sich für die Möglichkeit, zu obengenannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Nach Durchsicht der Vernehmlassungsunterlagen, hat die KKPKS entschieden, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Der Präsident

Mark Burkhard, Kdt Polizei Basel-Landschaft



Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Sekretariat:
Joe Keel, lic.iur. RA
Oberer Graben 32
9001 St. Gallen
Tel: 058 229 36 04
E-Mail: joe.keel@sg.ch
www.osk-web.ch

27. September 2023

Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 laden Sie das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat ein, zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) bis 2. Oktober 2023 Stellung zu nehmen.

Innert Frist teilen wir Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) anschliessen. Wir wurden in die Erarbeitung dieser Stellungnahme miteinbezogen und konnten unsere Anliegen einbringen.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Ostschweizer Strafvollzugskonkordat

Regierungsrätin Jacqueline Fehr
Präsidentin

Joe Keel
Konkordatssekretär

Zustellung per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Gasser Annemarie BJ

Von: Verband <verband@arbeitgeber.ch>
Gesendet: Montag, 5. Juni 2023 10:27
An: Gasser Annemarie BJ
Betreff: AW: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Gasser

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, in eingangs erwähnter Sache Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage gemäss Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband von economiesuisse bearbeitet wird, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Ich wünsche Ihnen eine gute Woche.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 42
maeder@arbeitgeber.ch
<http://www.arbeitgeber.ch>



Von: annemarie.gasser@bj.admin.ch <annemarie.gasser@bj.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 2. Juni 2023 14:02

An: info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; Verband <verband@arbeitgeber.ch>; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; direktion@bger.ch; Info@bstger.ch; aemterkonsultationen@ba.admin.ch; info@bk.admin.ch; contact@amnesty.ch; info@djs-jds.ch; fsp@fsp.psychologie.ch; info@humanrights.ch; info@argev.ch; geschaefsstelle@lawandwomen.ch; info@kkjpd.ch; info@kkljv.ch; kontakt@cmps-kgs.ch; info@kkpks.ch; info@nkvf.admin.ch; Joe.Keel@sg.ch; info@sav-fsa.ch; info@sbap.ch; info@swissforensic.ch; sekretariat@rechtspsychologie.ch; info@juristenverein.ch; info@skjv.ch; evelyne.sturm@skmr.unibe.ch; info@strafverteidiger.ch; nathalie.dorn@ji.zh.ch; Alexander.Kleiber@jsd.bs.ch; francois.grivat@fvp.vd.ch; martina.weber@zg.ch; info@ssk-cps.ch; veronika.neruda@sodk.ch; Barbara.Altermatt@bd.so.ch; info@svr-asm.ch; info@svsp.info; info@sav-fsa.ch; info@ettlin-partner.ch; isp@ne.ch; info@icj-ch.org; info@swissforensic.ch; info@konkordate.ch; swissrjforum@gmail.ch; martina.weiss@swissuniversities.ch; dekanat-ius@unibas.ch; rebekka.baeumlin@krim.unibe.ch; rf@unilu.ch; lawschool@unisg.ch; dekanat@ius.uzh.ch; ius-admin@unifr.ch; secretariat-rectorat@unige.ch; administration.droit@unil.ch; secretariat.droit@unine.ch; office@sodk.ch; info@ajures.ch

Cc: Bernardo.Stadelmann@bj.admin.ch; Grace.Schild@bj.admin.ch; klaus.schneider@bj.admin.ch; Marie-Lys.Erard@BJ.admin.ch; anita.kummer@bj.admin.ch; kathrin.zumbrunnen@bj.admin.ch

Betreff: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. Juni 2023 das EJPD beauftragt, zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Sie erhalten hiermit das entsprechende Schreiben von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider.

Freundliche Grüsse

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Mesdames, Messieurs

Le Conseil fédéral a chargé le DFJP le 2 juin 2023 à ouvrir une procédure de consultation au sujet d'une modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie).

Vous trouverez ci-joint la lettre de la conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider.

Meilleures salutations

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Gentili Signore e Signori

Il 2 giugno 2023 il Consiglio federale ha incaricato il DFGP di indire una procedura di consultazione sulla modifica del Codice penale (riforma della pena detentiva a vita).

In allegato vi inviamo la lettera della consigliera federale Elisabeth Baume-Schneider.

Cordiali saluti

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Per E-Mail

annemarie.gasser@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Neuenburg, 27. September 2023

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit. Das zur Diskussion stehende Vorhaben beinhaltet keine Aspekte, welche im Lichte der statutarischen Aufgaben der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR-ASM) nach einer besonderen Stellungnahme unsererseits verlangen würden. Entsprechend verzichten wir auf eine Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Marie-Pierre de Montmolin
Präsidentin SVR-ASM



Gasser Annemarie BJ

Von: Rebetez Yasmina <Yasmina.Rebetez@ne.ch>
Gesendet: Mittwoch, 28. Juni 2023 11:52
An: Gasser Annemarie BJ
Cc: Demneri Fatjon; Aegerter Stefan; Jacot Marlis
Betreff: RE: Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Madame Gasser,

Nous nous référons à votre courriel du 2 juin 2023 adressé à l'Institut Suisse de Police (ISP) concernant l'ouverture de la procédure de consultation au sujet d'une modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie), dont nous vous remercions.

Malgré l'importance de ce sujet et après concertation avec Monsieur le Directeur, nous souhaiterions indiquer que l'ISP ne voit pas d'intérêt à participer à la procédure de consultation susmentionnée.

En effet, l'ISP ne serait pas directement concerné au sujet en consultation et n'aurait pas, par conséquent, des contributions à vous faire parvenir.

Nous vous prions d'agréer, Madame, l'expression de notre considération distinguée.

Yasmina Rebetez | Assistante de Direction et RH

Institut Suisse de Police

Avenue du Vignoble 3 | 2000 Neuchâtel
Phone: +41 32 723 81 20

E-Mail: yasmina.rebetez@ne.ch

URL: <http://www.institut-police.ch>

Envie de formation? [Offre des cours ISP](#) Envie d'un manuel ? [E-Shop](#)

De : annemarie.gasser@bj.admin.ch <annemarie.gasser@bj.admin.ch>

Envoyé : vendredi, 2 juin 2023 14:02

À : info@die-mitte.ch; info@edu-schweiz.ch; info@ensemble-a-gauche-ge.ch; vernehmlassungen@evppev.ch; info@fdp.ch; gruene@gruene.ch; schweiz@grunliberale.ch; lorenzo.quadri@mattino.ch; pdaz@pda.ch; gs@svp.ch; franziska.tlach@spschweiz.ch; verband@chgemeinden.ch; info@staedteverband.ch; info@sab.ch; info@economiesuisse.ch; bern@economiesuisse.ch; luc.schnurrenberger@economiesuisse.ch; info@sgv-usam.ch; verband@arbeitgeber.ch; info@sbv-usp.ch; office@sba.ch; info@sgb.ch; politik@kfmv.ch; info@travailsuisse.ch; direktion@bger.ch; Info@bstger.ch; aemterkonsultationen@ba.admin.ch; info@bk.admin.ch; contact@amnesty.ch; info@djs-jds.ch; fsp@fsp.psychologie.ch; info@humanrights.ch; info@argev.ch; geschaefsstelle@lawandwomen.ch; info@kkjpd.ch; info@kkljv.ch; kontakt@cmpps-kgs.ch; info@kkpks.ch; info@nkvf.admin.ch; Joe.Keel@sg.ch; info@sav-fsa.ch; info@sbap.ch; info@swissforensic.ch; sekretariat@rechtspsychologie.ch; info@juristenverein.ch; info@skjv.ch; evelyne.sturm@skmr.unibe.ch; info@strafverteidiger.ch; nathalie.dorn@ji.zh.ch; Alexander.Kleiber@jsd.bs.ch; francois.grivat@fvp.vd.ch; martina.weber@zg.ch; info@ssk-cps.ch; veronika.neruda@sodk.ch; Barbara.Altermatt@bd.so.ch; info@svr-asm.ch; info@svsp.info; info@sav-fsa.ch; info@ettlin-partner.ch; Institut Suisse de Police <ISP@ne.ch>; info@icj-ch.org; info@swissforensic.ch; info@konkordate.ch; swissrforum@gmail.com; martina.weiss@swissuniversities.ch; dekanat-ius@unibas.ch; rebekka.baeumlin@krim.unibe.ch; rf@unilu.ch; lawschool@unisg.ch; dekanat@ius.uzh.ch; ius-admin@unifr.ch; secretariat-rectorat@unige.ch; administration.droit@unil.ch; secretariat.droit@unine.ch;

office@sodk.ch; info@ajures.ch

Cc : Bernardo.Stadelmann@bj.admin.ch; Grace.Schild@bj.admin.ch; klaus.schneider@bj.admin.ch; Marie-Lys.Erard@BJ.admin.ch; anita.kummer@bj.admin.ch; kathrin.zumbrunnen@bj.admin.ch

Objet : Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

[E-MAIL EXTERNE]

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. Juni 2023 das EJPD beauftragt, zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Sie erhalten hiermit das entsprechende Schreiben von Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider.

Freundliche Grüsse

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Mesdames, Messieurs

Le Conseil fédéral a chargé le DFJP le 2 juin 2023 à ouvrir une procédure de consultation au sujet d'une modification du code pénal (réforme de la peine privative de liberté à vie).

Vous trouverez ci-joint la lettre de la conseillère fédérale Elisabeth Baume-Schneider.

Meilleures salutations

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Gentili Signore e Signori

Il 2 giugno 2023 il Consiglio federale ha incaricato il DFJP di indire una procedura di consultazione sulla modifica del Codice penale (riforma della pena detentiva a vita).

In allegato vi inviamo la lettera della consigliera federale Elisabeth Baume-Schneider.

Cordiali saluti

Annemarie Gasser

Direktionsbereichsassistentin

Direktionsbereich Strafrecht

Bundesrain 20

3003 Bern

Tel. +41 (0)58 462 41 19

E-Mail annemarie.gasser@bj.admin.ch

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Bundesamt für Justiz

Per E-Mail:annemarie.gasser@bj.admin.ch

Bern, 22. August 2023

Vernehmlassung Revision lebenslange FreiheitsstrafeSehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juni 2023 haben Sie unsere Konferenz eingeladen, zu obgenannter Vorlage Stellung zu nehmen, wofür wir Ihnen bestens danken.

Aus Sicht der Schweizerischen Staatsanwälte-Konferenz SSK-CPS besteht kein dringender Handlungsbedarf für die vorgeschlagene Anpassung der erstmaligen Prüfung einer bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe. Unseres Erachtens könnte man es bei der heutigen Regelung belassen. Einen späteren Zeitpunkt könnte statt bei 17 Jahren aber auch bei 20 Jahren gesetzt werden. Dies wäre unseres Erachtens auch eine logische Grenze: Der Zeitpunkt der endlichen Freiheitsstrafe wäre dadurch mit der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe identisch (wie z.B. auch im deutschen Recht). Warum 20 Jahre klar zu viel, die heute geltenden 15 Jahre klar zu wenig und 17 Jahre richtig sind, wie im erläuternden Bericht ausgeführt wird, erschliesst sich uns nicht.

Die ausserordentliche bedingte Entlassung hat gemäss des erläuternden Berichts (S.17) kaum praktische Bedeutung. Unseres Erachtens besteht keine Notwendigkeit, diese Möglichkeit aufzuheben.

Dass bei der lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung nach einer bestimmten Dauer zum Vollzug nach Verwahrung gewechselt wird, begrüssen wir. Ausgehend von der hypothetischen Zwei-Drittel-Regelung, wonach 17 Jahre $\frac{2}{3}$ der lebenslangen Strafdauer entsprechen, sind $\frac{3}{3}$ mathematisch aufgerundet 26 Jahre. Da es um Freiheitsentzug geht, wäre unseres Erachtens für die Festsetzung des Zeitpunktes eine Abrundung auf 25 Jahre angezeigt.

Es ist jedoch unklar, was mit «so erfolgt der weitere Vollzug nach den Bestimmungen über die Verwahrung» genau gemeint ist. Die Erläuterungen deuten darauf hin, dass die betroffene Person bei einem Wechsel ins Verwahrungsregime formal im Strafvollzug verbleibt und lediglich das Vollzugsregime bzw. die Haftbedingungen nach den Regelungen zur Verwahrung auszugestalten sind (S.19 Ziff. 3.1.3 Bst. c). Das würde aber bedeuten, dass sich die Prüfung der bedingten Entlassung weiter nach Art. 86 StGB richtet.

Sollte gemeint sein, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und danach der Vollzug der Verwahrung beginnt (mit allen Regeln betr. Überprüfung und Entlassung nach Art. 64a ff., die sich von den Regeln nach Art. 86 StGB unterscheiden), müsste dies klar zum Ausdruck gebracht werden.

Unseres Erachtens bedarf es einer **Präzisierung** durch den Gesetzgeber, was mit «der weitere Vollzug erfolgt nach den Bestimmungen über die Verwahrung» konkret gemeint ist.

Zusammenfassend können wir sagen, dass wir gegen die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich keine Einwände haben. Wir sind jedoch der Auffassung, dass bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit anschliessender Verwahrung bereits **nach 25 Jahren zum Vollzug nach Verwahrung** gewechselt werden sollte.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident



Michel-André Fels, Generalstaatsanwalt
des Kantons Bern



Prise de position du Tribunal de l'application des peines et mesures du canton du Valais dans le cadre de la procédure de consultation concernant la modification du code pénal concernant la réforme de la peine privative de liberté à vie

I.

Le Tribunal de l'application des peines et mesures (ci-après TAPEM) a pris connaissance avec intérêt de l'avant-projet de modification du code pénal ainsi que du rapport explicatif de l'OFJ du 2 juin 2023.

II.

L'expérience accumulée par le TAPEM depuis sa création en 2007 (soit en même temps que la mise en vigueur de la nouvelle partie générale du CP) permet à celui-ci d'affirmer que, globalement, les modifications législatives proposées sont parfaitement justifiées et judicieuses. Elles permettront en effet (1°) de mieux distinguer la peine privative de liberté à vie (ci-après : PPLV) de la peine privative de liberté (ci-après : PPL) à temps maximal de 20 ans et (2°) de clarifier les rapports existants entre la PPLV et l'internement prononcé conjointement. Cela étant, la pratique permet d'affirmer que quelques éléments importants n'ont pas ou pas suffisamment été pris en compte dans l'avant-projet. Le but des explications qui suivent est notamment d'exposer succinctement ces éléments.

Il est relevé d'entrée de cause que les personnes condamnées à une PPLV ne représentent qu'une tranche infime des personnes condamnées en application du droit pénal. Aussi, les modifications législatives préconisées n'auront finalement pas une grande importance pratique. Leur importance est bien plutôt à voir dans la crédibilité que l'institution de la PPLV gagnera ainsi vis-à-vis du public.

La présente prise de position est articulée autour des trois grands axes des modifications proposées dans le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation (ci-après : rapport explicatif), à savoir (1°) retarder le premier examen de la libération conditionnelle (ci-après : LC) de la PPLV (*infra* pt III), (2°) supprimer la LC extraordinaire (*infra* pt IV) et (3°) régler les problèmes d'exécution d'une PPLV prononcée conjointement à un internement (*infra* pt V). On terminera par soulever un problème qui n'a pas été envisagé dans l'avant-projet et concernant la PPLV prononcée conjointement à une mesure thérapeutique institutionnelle (ci-après : MTI) au sens de l'art. 59 CP.

III.

La modification de l'art. 86 al. 5 CP est justifiée afin que les parties incompressibles des PPLV et PPL à temps maximal de 20 ans soient bien différenciées.

Cela étant, il faut aussi considérer quel impact a l'art. 86 al. 3 CP sur la modification projetée. Cet impact permet de conclure que l'art. 86 al. 3 CP ne doit pas s'appliquer à la PPLV. Selon l'art. 86 al. 3 CP, si l'autorité a refusé la LC, elle doit réexaminer sa décision au moins une fois par an. En cas de PPL à temps maximal de 20 ans, l'autorité qui a refusé la LC après les deux-tiers de l'exécution de la peine (soit après 13.3 an) peut donc devoir réexaminer la question de la LC six fois au maximum jusqu'à l'exécution complète de la PPL. Par contre, en cas de PPLV et pour le cas où le condamné n'a pas en plus été astreint à une mesure privative de liberté au sens des art. 56 ss CP (en particulier l'internement)¹, l'examen annuel risque de se répéter très longtemps. Les conditions posées par le Tribunal fédéral pour libérer une personne condamnée à une PPLV font en effet que la LC ne peut être octroyée que de façon très restrictive, à savoir quand le risque de récidive sera quasiment aboli (ATF 125 IV 113). L'expérience démontre que les rapports d'expertise psychiatrique sur lesquels l'autorité fonde généralement (mais pas obligatoirement) son examen concernant la LC arrivent à la conclusion que ces conditions ne pourront quasiment jamais être remplies par les condamnés les plus dangereux. Ainsi, l'examen annuel prévu à l'art. 86 al. 3 CP va se répéter dans le temps, la motivation de la décision rendue d'année en année restant elle quasiment identique. Cela peut avoir un impact très négatif sur le psychisme du condamné qui ne va voir là qu'un exercice de routine qui, au final, discréditera à ses yeux l'autorité en tant que celle-ci lui répète régulièrement que ses perspectives de libération sont quasiment inexistantes malgré peut-être de petites évolutions dans le pronostic légal. Vu ce qui précède, il conviendrait, en cas de PPLV, de ne pas appliquer l'art. 86 al. 3 CP mais d'au contraire prévoir un nouvel examen de la LC uniquement si le condamné le demande ou si les circonstances se sont modifiées de façon notable depuis le dernier refus de la LC. Un examen automatique chaque 3 ou 5 ans pourrait compléter ce système.

Dans le même ordre d'idée, si une personne a été condamnée à une PPLV et conjointement à un internement, la fréquence d'une année pour l'examen de la LC de l'internement (art. 64b al. 1 let. a CP), une fois la PPLV exécutée, pose des problèmes identiques. Si la LC n'a pas été octroyée pour la PPLV, c'est parce que le pronostic légal était défavorable. Or l'internement ne va pas contribuer à améliorer ce pronostic puisque sa finalité n'est pas de soigner et de faire évoluer le condamné. En d'autres termes, si évolution il y aura du point de vue du pronostic légal, cette évolution sera très lente. L'examen annuel de la LC de l'internement revient donc ici aussi à un pur exercice de style, ce qu'il convient d'éviter. Les mêmes solutions que celles préconisées ci-avant pourraient être reprises ici.

IV.

L'abrogation de l'art. 86 al. 4 CP est parfaitement justifiée vu sa quasi absence de portée dans la pratique.

¹ Le TAPPEM a sous sa juridiction un tel condamné. C'est la situation de celui-ci qui a motivé ces explications concernant l'art. 86 al. 3 CP.

D'une part, les autorités pénales sont très rarement saisies par les condamnés d'une demande de LC à mi-peine (sur 906 dossiers de LC traités par le TAPEM depuis 2011, seuls 8 concernaient la LC au sens de l'art. 86 al. 4 CP) et ces demandes sont quasiment toujours refusées (un seul cas admis sur les 8 traités).

D'autre part, comme le relève le rapport explicatif, d'autres dispositions du code pénal permettent de prendre en compte les circonstances extraordinaires visées à l'art. 86 al. 4 CP, en particulier l'art. 92 CP traitant de l'interruption de l'exécution. Ainsi, la circonstance extraordinaire consistant en la maladie grave du condamné autorise une interruption de l'exécution au sens de cette dernière disposition. Il est ici précisé que le seul cas admis par le TAPEM consistait justement en une LC anticipée du fait que le condamné souffrait d'une grave maladie dégénérative à un stade avancé (sclérose en plaques).

V.

L'introduction et/ou la modification des art. 64 al. 3 et 3^{bis} et 64c al. 7 apparaissent entièrement justifiées.

On peut cependant se poser la question de savoir s'il ne conviendrait pas de modifier les compétences dans le cadre des art. 64 al. 3 et 64c al. 5 CP. Selon ces deux dispositions, le juge compétent est le juge de la condamnation. La compétence attribuée à ce juge procède de l'idée que le juge qui a rendu un jugement sur la culpabilité du prévenu et la sanction encourue dispose d'une parfaite connaissance de la personnalité du condamné et des effets escomptés de la sentence. Ce juge est donc logiquement appelé à modifier, au cours d'une procédure subséquente, la sanction telle qu'il l'a arrêtée à l'issue du procès initial, en application du principe du parallélisme des compétences (Roten/Perrin, CR CPP, 2019, art. 363 CPP n° 36 ; Jeanneret/Kuhn, Précis de procédure pénale, 2018, n° 17112).

Cela étant, on observe que, en matière de PPLV doublé d'un internement, les décisions à rendre au sens des art. 64 ss CP ne le seront que de très nombreuses années après le jugement. Aussi, au gré des promotions, des changements d'orientation de carrière ou des départs à la retraite, le juge qui aura prononcé la PPLV et l'internement ne sera à l'évidence plus celui qui aura à statuer sur le suivi de l'internement. Tout le bénéfice que l'on pouvait voir dans le principe du parallélisme des compétences disparaît donc. Aussi, il conviendrait de laisser aux cantons une entière liberté pour désigner le juge compétent. Cela ne devrait absolument rien changer dans la majorité des cantons, ceux-ci prévoyant dans leur législation que le juge compétent en matière de décisions ultérieures indépendantes (ci-après : DULI ; art. 363 ss CPP) est par défaut le juge de la condamnation (Roten/Perrin, art. 363 CPP n° 38). Par contre, dans les cantons ayant introduit dans leur organisation judiciaire un juge de l'application des peines et mesures (ci-après : JAP), cette liberté permettra de rendre le JAP compétent pour se prononcer en lieu et place du juge de la condamnation. Cela présente l'avantage de prévoir l'intervention d'un juge spécialisé en matière d'exécution des sanctions et donc rompu à l'exercice, au contraire du juge de la condamnation qui bien souvent ne consacre qu'une toute petite partie de son temps de travail à ce domaine du droit pénal.

Fondé sur ce qui précède, le TAPEM suggère d'abroger l'art. 64 al. 3 phr. 2 CP et de modifier ainsi l'art. 64c al. 5 CP : « *Le juge prend sa décision en se fondant [...] [puis texte inchangé]* ».

Le TAPEM suggère au demeurant de supprimer dans toutes les dispositions du code pénal traitant des DULI la compétence du juge de la condamnation afin de donner aux cantons s'étant doté d'un JAP la possibilité de lui confier la compétence de traiter toutes les affaires judiciaires en matière d'exécution des sanctions.

VI.

On terminera par parler du problème (théoriquement possible) de la PPLV prononcée conjointement avec une MTI au sens de l'art. 59 CP. Dans un pareil cas de figure, l'exécution de la MTI précède celle de la PPLV (art. 57 al. 2 CP). Il est donc possible que le condamné soit libéré conditionnellement de la MTI bien avant le terme prévu des 17 ans pour le premier examen de la LC de la PPLV s'il avait été condamné uniquement à une telle sanction. On peut se demander alors si, en pareil cas, la PPLV conserve toujours sa crédibilité. Se pose dès lors la question de savoir s'il ne conviendrait pas de prévoir que la MTI s'exécute postérieurement à l'exécution de la PPLV, comme c'est le cas pour l'internement. Cette solution n'est cependant pas judicieuse car si une MTI apparaît possible au moment du jugement, elle doit être exécutée immédiatement si l'on veut que l'objectif de l'amélioration du pronostic légal puisse être rapidement atteint. Sur ce problème, le TAPEM n'a pas de solution à suggérer pour permettre à la PPLV de quand même conserver sa crédibilité vis-à-vis du public. A noter enfin que ce problème se posera aussi en cas de réintégration à la suite de l'échec de la LC (art. 89 al. 7 CP).

VII.

Il va de soi que le TAPEM se tient à disposition des autorités, quelles qu'elles soient, si celles-ci devaient avoir besoin de compléments à la présente prise de position.



Le Doyen du TAPEM :

Dr Christian Roten



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail an:
annemarie.gasser@bj.admin.ch

St.Gallen, 25. September 2023

Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe); Stellungnahme der SVSP

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP bedanke ich mich für die Möglichkeit, zur erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Ich teile Ihnen gerne mit, dass die SVSP keine Veranlassung zu Einwänden gegen die geplante Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe sieht.

Freundliche Grüsse

Oberstlt Ralph Hurni
Co-Präsident SVSP





Le 2 octobre 2023

Concerne : Avant-projet de modification du code pénal du 2 juin 2023 (réforme de la peine privative de liberté à vie)

Madame, Monsieur,

Faisant suite à la mise en consultation de l'avant-projet de révision du code pénal du 2 juin 2023, nous venons par ces lignes vous apporter brièvement les observations de notre faculté, rédigées à cet égard par le Département de droit pénal de la Faculté de droit de l'Université de Genève.

A ce propos, reprenant les trois thèmes objet de cet avant-projet, nous formulons brièvement les observations suivantes :

1. La libération conditionnelle de la peine privative de liberté à vie

En l'état actuel de l'art. 85 al. 5 CP, la personne ayant fait l'objet d'une condamnation à une peine privative de liberté à vie ne peut solliciter sa libération conditionnelle, dans des conditions ordinaires, qu'après 15 ans.

L'avant-projet mis en consultation propose de déplacer cette limite à 17 ans.

Le Département de droit pénal est défavorable à une telle réforme et ce pour les raisons suivantes.

Tout d'abord, il convient de rappeler que le mécanisme de libération conditionnelle, dans le cadre d'une peine de durée indéterminée, n'est pas une « faveur » concédée au condamné, mais s'inscrit dans les exigences découlant des art. 5 § 4 et 3 CEDH, à savoir la possibilité, au bout d'un certain temps, de soumettre à un juge la légalité de la détention.

Certes, la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, admet que ce contrôle judiciaire puisse intervenir pour la première fois après un délai de l'ordre de 25 ans (CourEDH, *Bodein c/France*, req 40014/10, § 61).

Toujours selon la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme, il doit exister un motif d'ordre pénologique pour justifier la détention. « *Les impératifs de*

châtiment, de dissuasion, de protection du public et d'amendement figurent au nombre des motifs propres à justifier une détention. En matière de perpétuité, un grand nombre d'entre eux seront réunis au moment où la peine est prononcée. Cependant, l'équilibre entre eux n'est pas forcément immuable, il pourra évoluer au cours de l'exécution de la peine. C'est seulement par un réexamen de la justification du maintien en détention à un stade approprié de l'exécution de la peine que ces facteurs ou évolutions peuvent être correctement appréciés. Le réexamen exigé pour qu'une peine perpétuelle puisse être réputée compressible doit, en conséquence, permettre aux autorités nationales de chercher si, au cours de l'exécution de sa peine, le détenu a tellement évolué et progressé sur le chemin de l'amendement, qu'aucun motif légitime d'ordre pénologique ne permet plus de justifier son maintien en détention » (CourEDH, Murray c/Pays-Bas, req 10511/10, § 100).

Comme le souligne le rapport du 2 juin 2023 (notamment p. 13), sous l'angle de la prévention spéciale, il y a de nombreux arguments qui s'opposent aux longues peines privatives de liberté, celles-ci entraînant des effets négatifs et rendant la réinsertion toujours plus compliquée.

Le seul argument que le Conseil fédéral semble finalement retenir (p. 12 et 13), est un argument de prévention générale, tout en admettant qu'il ne faut pas s'attendre à un effet dissuasif, mais en exposant, de manière très prudente, pour ne pas dire sans aucune conviction, que « *il se pourrait toutefois que la menace d'une condamnation à une peine privative de liberté à vie gagne en crédibilité aux yeux du public* ».

Cet unique argument doit être écarté, dans la mesure où le droit pénal n'a pas pour objectif premier de donner satisfaction au public, mais de sanctionner de manière adéquate les auteurs d'infraction et de faire en sorte, dans toute la mesure du possible, qu'ils puissent se réinsérer (art. 75 al. 1 CP).

Du point de vue du condamné, l'allongement de la durée « incompressible » de la peine n'a aucun sens. En effet, de deux choses l'une :

- Soit au bout de 15 ans, l'autorité évalue la situation et considère que le risque de récidive a disparu. Dans ce cas, il n'existe plus de motif d'ordre pénologique justifiant le maintien en détention et l'objectif de réinsertion du condamné doit primer. Au contraire, contraindre une personne à demeurer en détention alors même que son cheminement personnel permettrait une remise en liberté, est de nature à avoir des effets négatifs sur son évolution.
- Soit au bout de 15 ans, il apparaît que le condamné n'est pas apte à la réinsertion et présente toujours un risque de récidive, de sorte qu'il ne sera pas libéré conditionnellement, du moins tant que cet état de fait perdurera.

Nous ne partageons dès lors pas les motifs à l'appui de cet avant-projet et nous soutenons le maintien du *statu quo*.

2. Abrogation de la libération conditionnelle extraordinaire à la mi-peine

Le Conseil fédéral propose d'abroger l'art. 86 al. 4 CP qui permet, dans des circonstances extraordinaires, d'ordonner une libération conditionnelle à la mi-peine.

Le seul argument avancé est le caractère particulièrement restrictif de cette hypothèse et de fait elle est rarement mise en œuvre.

Là également, nous ne soutenons pas l'avant-projet du Conseil fédéral.

En effet, ce n'est pas parce qu'une institution légale est rarement mise en œuvre qu'il y a lieu de l'abroger. Dès lors que le système existe et qu'il n'y a manifestement pas d'usage abusif de celui-ci, son maintien permettra néanmoins d'envisager une libération anticipée, lorsque les conditions en sont remplies.

3. Règlementation de l'exécution de la peine privative de liberté à vie prononcée avec un internement

La modification ici envisagée se situe dans le contexte de l'ATF 142 IV 56 qui soutient la possibilité de prononcer une peine privative de liberté à vie en lien avec un internement, nonobstant le fait que l'exécution en premier de la peine privative de liberté a pour conséquence que l'auteur ne bascule jamais sous le régime de l'internement.

Matériellement, il faut constater qu'il n'y a en réalité pas de différence substantielle entre les deux régimes ; l'un comme l'autre permet une privation de liberté pour une durée indéterminée, sous réserve d'une libération conditionnelle (soumise aux mêmes conditions), tandis qu'il est possible que l'internement s'effectue dans un établissement fermé (art. 64 al. 4 CP qui renvoie à l'art. 76 al. 2 CP). Il se peut donc qu'en pratique, le changement de régime ne soit finalement qu'un changement « d'étiquette », sans modification substantielle des conditions de détention.

Permettre au condamné de basculer à un moment donné dans le régime de l'internement peut donc être admis sur le principe, ne serait-ce que pour donner un semblant de cohérence au système. Il est en effet singulier qu'une mesure soit prononcée et qu'elle ne puisse jamais être exécutée.

L'avant-projet du Conseil fédéral peut donc être approuvé, si ce n'est que la durée de 17 ans devrait être ramenée à 15, par cohérence avec ce qui a été exposé supra sous ch. 1.

Nous vous remercions par avance de l'aimable attention que vous voudrez bien réserver à la présente et vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de nos sentiments distingués.

Prof. Yvan Jeanneret